

Abstract

Trans*Männer, die im Zuge geschlechtsangleichender Maßnahmen ihre Fortpflanzungsorgane behalten, können eigenen, biologischen Nachwuchs bekommen. Es ist von steigenden Zahlen auszugehen. Die im Rahmen dieser Arbeit geführten Interviews mit einem schwangeren Trans*Mann haben gezeigt, dass bei allen Herausforderungen, die eine Trans*Schwangerschaft mit sich bringt, der Interviewte seine rechtliche Situation als größte Belastung empfindet. Auf Trans*Eltern werden veraltete, zum Teil widersprüchliche Gesetze angewendet, die eine Zwangsoffenbarung ihrer Transgeschlechtlichkeit zur Folge haben. Seit Jahren weisen zahlreiche nationale sowie internationale namhafte Menschenrechtsgremien und Organisationen auf den dringenden Reformbedarf hin. National wurden bereits verschiedene rechtliche Handlungsoptionen zum Thema Trans*Elternschaft erarbeitet, jedoch ist aktuell nicht absehbar, ob und wann es zu einer Entscheidungsfindung seitens der Gesetzgeber kommen wird. Anhand einer Literaturrecherche wird in dieser Arbeit der nationale sowie internationale, rechtliche Status quo in Sachen Trans*Elternschaft aufgezeigt. Die lebensweltlichen Schilderungen des Betroffenen verdeutlichen die Dimension der nachteiligen Auswirkungen bzw. Einschränkungen dieses Versäumnisses der politisch Verantwortlichen. Das sich daraus ergebende, umfassende Bild der rechtlichen Situation schwangerer Trans*Männer unterstreicht die notwendige Dringlichkeit der rechtlichen Reformierung. Denn die aktuellen, juristischen Rahmenbedingungen scheinen nicht nur gegen die Menschenrechte zu verstoßen, sondern auch ursächlich zu sein, dass sich Trans* Menschen gegen eigenen, biologischen Nachwuchs entscheiden.

Vorwort zur Terminologie

Bei der Erstellung dieser Arbeit wurde deutlich, dass eine Vielzahl an Definitionen und Selbstbezeichnungen unter Trans*Menschen existieren. Die Identität und das Selbstempfinden **aller** Personen, die sich alternativ zur Zwei-Geschlechter-Norm verorten, adäquat widerzuspiegeln, hat sich aufgrund der großen Heterogenität als schwierig erwiesen. Beispielhafte Selbstbezeichnungen sind *transgender*, *transgeschlechtlich*, *Transfrau*, *Transmann* und seltener *transsexuell* (de Silva, in BMFSFJ, 2015, S. 25). Franzen und Sauer erweitern u.a. noch um *transident* und *Trans** oder einfach *Trans* (2010, S. 7). Im vollen Bewusstsein dieser Problematik und dem Wissen nicht alle Identitäten berücksichtigen zu können, wird in vorliegender Arbeit die Begrifflichkeit *Trans** in Kombination mit weiteren konkretisierenden Bezeichnungen verwendet. Dieses Vorgehen soll alle zuvor genannten Termini inkludieren. „*Trans** ist ein weit gefasster Oberbegriff für eine Vielfalt von Identitäten und Lebensweisen. Dabei dient der Stern * als Platzhalter für diverse Komposita“ (Franzen und Sauer, 2010, S. 7). Abweichende Bezeichnungen sind Folge der Übernahme von in den Zitaten verwendeten Begriffen. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verwendung des von vielen *Trans**Menschen abgelehnten Begriffs *Transsexualität* nicht um die irreführende Kategorie der sexuellen Orientierung handelt (BMFJS, 2016, S.31).

Das terminologische Ziel ist es, alle Menschen mit dem größtmöglichen Respekt zu behandeln und möglichst viele Personen zu inkludieren, in der Hoffnung, dass sich niemand verletzt fühlt. Vertiefende Erläuterungen sowie Hintergrundinformationen bezüglich der Terminologie im *Trans**Kontext können dem anhängenden Glossar entnommen werden (Anhang I). Um die Geschlechtervielfalt sprachlich zum Ausdruck zu bringen, werden in dieser Arbeit der sogenannte Gender-Gap (Unterstrich zwischen Wortstamm und weiblichem Genus) sowie geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Aufbau und Methodik	3
3 Trans*Sexualität.....	5
3.1 Im Spiegel der Zeit.....	5
3.2 Häufigkeit	6
4 Transitionsprozess.....	7
4.1 Medizinische Transition – von 1975 bis heute.....	7
4.2 Rechtliche Transition – von 1981 bis heute	9
4.3 Forderungen zahlreicher Organisationen und perspektivische Entwicklung	10
4.3.1 Zukünftige medizinische Regelung.....	11
4.3.2 Zukünftige rechtliche Regelung.....	12
4.4 Ein Blick ins Ausland	12
5 Trans*Schwangerschaft.....	14
5.1 Häufigkeit	14
5.2 Im rechtlichen Kontext – internationale Datenlage.....	14
5.3 Fortpflanzungsbezogene Regelungen im geltenden Bundesrecht	16
5.4 Gutachten Deutsches Institut für Menschenrechte.....	17
5.4.1 Hintergrund Personenstandsrechtliche Regelungen zum Geschlechtseintrag ..	18
5.4.2 Bestandsaufnahme abstammungsrechtlicher Regelungen	18
5.4.3 Abstammungsrechtliche Regelungsoptionen	20
5.4.4 Mutterschutzgesetz.....	21
5.5 Gutachten der Humboldt-Universität	22
5.5.1 Identifizierter Reformbedarf hinsichtlich Trans*Elternschaft	22
5.5.2 Handlungsempfehlungen für die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen	23
5.6 Handlungsempfehlungen der IMAG „Inter- und Transsexualität“	24
5.7 Bisherige Rechtsprechungen im Kontext Trans*Elternschaft.....	25

6	Interview – Fallbeispiel Sam	26
6.1	Annäherung	26
6.2	Methodik und Auswertung	27
6.3	Ergebnisse – Interview	27
6.3.1	Abstammungsrecht – lebenspraktische Konsequenzen	27
6.3.2	Abstammungsrecht – emotionale Konsequenzen	29
7	Ergebnisse	32
8	Diskussion	33
9	Fazit	35
	Literaturverzeichnis	IV
	Verzeichnis Gerichtsurteile und Gesetze	X
	Anhangsverzeichnis	XI
	Eidesstattliche Erklärung	XLVI

Abkürzungsverzeichnis

APA	American Psychiatric Association
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DGfS	Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
HU	Humboldt – Universität
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
MDS	Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
SoC	Standards of Care
SSW	Schwangerschaftswoche
TSG	Transsexuellengesetz
WHO	World Health Organization
WPATH	World Professional Association for Transgender Health

1 Einleitung

Als Trans*Personen werden Menschen bezeichnet, die sich dem Geschlecht, das ihnen bei ihrer Geburt aufgrund körperlicher Geschlechtsmerkmale zugewiesen wurde, nicht zugehörig fühlen (Garcia Nunez und Nieder, 2017, S.7). Die World Health Organization (WHO) spricht von weltweit 0,3 - 0,5 Prozent *transgender and other gender minorities* (Thomas et al., 2017, S.154). Legt man Schätzungen der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (DGTI) zugrunde, so fehlt es bei ca. 0,2 bis 2 Prozent der Menschen an einer Übereinstimmung des augenfälligen Geschlechts mit dem erlebten Geschlecht (BMFSFJ, 2016, S.8). Die gefühlte Zugehörigkeit kann im anderen Geschlecht aber auch jenseits oder zwischen dem binären Geschlechtersystem verortet sein (BMFSFJ, 2017b, S.6). Diese gefühlte Nichtübereinstimmung stellt in der Regel eine psychische Belastung dar und kann für viele Betroffene nur durch geschlechtsangleichende Maßnahmen abgemildert werden (BMFSFJ, 2017a, S.5). Die gewünschten Maßnahmen unterscheiden sich jedoch. „Für manche der betreffenden Personen ist eine Veränderung ihres Körpers wichtig, für andere reduziert sich der Leidensdruck, wenn sie in einer frei gewählten Geschlechtsrolle leben können“ (Nieder et al., 2013, S.1).

Sogenannte Trans*Männer leben im selbstgewählten männlichen Geschlecht (bei vormals zugewiesenem weiblichem Geschlecht) (Franzen und Sauer, 2010, S.10). Das Ausmaß, der von ihnen durchgeführten maskulinisierenden Maßnahmen ist unterschiedlich und reicht von hormoneller Behandlung für die Beeinflussung der sekundären Geschlechtsmerkmale wie Stimmbruch, Zunahme von Muskelmasse, Fettverteilung und Gesichts- und Körperbehaarung (Flütsch, 2017, S.47) bis hin zu genitaloperativen Maßnahmen. Schätzungen zufolge behalten circa zwanzig bis vierzig Prozent aller Trans*Männer ihre reproduktiven Organe (ebd., S.48). Dies ermöglicht Ihnen auch nach oftmals jahrelanger Hormontherapie, ihre Fruchtbarkeit zu leben und als Trans*Mann schwanger zu werden (vgl. Seyler, 2015, S.5).

Der US-Amerikaner und Trans*Mann Thomas Beatie war 2008 der erste Mann, der mit seiner Schwangerschaft mediales Interesse erzeugte und seine insgesamt drei Schwangerschaften der Öffentlichkeit in den sozialen Netzwerken präsentierte. Ihm folgten

weitere US-Amerikaner. Als erster Europäer wird laut Presseberichten ein anonymen Mann aus Berlin genannt, der 2013 ein Kind gebar (o.V., 2013).

Genauere Zahlen zu Trans*Männern die geboren haben, gibt es nicht. Eine noch bis 2020 laufende internationale Studie unter der Federführung der University of Leeds (GB) *Trans Pregnancy* beruft sich in ihren Angaben zur Häufigkeit auf eine US-amerikanische Studie (Light et al., 2014), die 2013 41 Trans*Väter zu ihrer Schwangerschaft interviewt hat. Weiterhin nennt sie eine australische Studie (Medicare, 2017), nach der 44 Männer zwischen 2015 und 2016 in Australien geboren haben. Die Studie spricht außerdem in ihren Angaben zur Häufigkeit von Trans*Elternschaft von 3900 unterstützenden Mitgliedern einer sogenannten *trans*pregnancy* Facebook-Gruppe (Hines et al., 2019) (siehe auch Anhang III).

Es scheint sich somit um ein eher seltenes Ereignis zu handeln, jedoch ist in Deutschland und auch weltweit mit steigenden Zahlen zu rechnen (ebd.). Dies wird u.a. auf verbesserte Vernetzungsmöglichkeiten über das Internet sowie auf eine tolerantere und offeneren Haltung der Gesellschaft zurückgeführt (Flütsch, 2017, S.1). 2012 wurden in einer Studie 50 Trans*Männer zu ihrem Kinderwunsch befragt: 54 Prozent hatten einen Kinderwunsch, 37 Prozent wünschten sich biologischer Elternteil sein zu wollen (Wierckx et al., 2012, S. 483).

Diese neue Lebensform stellt die Gesellschaft vor vielfältige unter anderem auch juristische Herausforderungen. Rechtliche Regelungen für Trans*Personen sind in Deutschland im Transsexuellengesetz (TSG) verankert. Dieses hat seit seiner Einführung im Jahre 1981 durch mittlerweile sechs juristische Grundsatzurteile weitreichende Änderungen erfahren. Unter anderem entschied 2011 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass der bis dahin mit einer Transition¹ einhergehende Sterilisationszwang gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstößt. Somit besteht seitdem die Möglichkeit für Trans*Personen sich fortzupflanzen. Aktuell scheint eine weitreichende Reformierung der verbliebenen TSG-Paragrafen bevor zu stehen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die zwischenzeitlich entstandenen Lebensformen wie beispielsweise Trans*Elternschaften, in diesem Reformprozess bereits Berücksichtigung finden.

Lebensweltlich illustriert werden die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen von dem zu dieser Arbeit inspirierenden schwangeren Trans*Mann Sam. Er wurde im Frühjahr 2019 in

¹ Transition bezeichnet den Veränderungsprozess der körperlichen Geschlechtsmerkmale.

drei ausführlichen narrativ-orientierten Interviews zwischen der 31. und 37.

Schwangerschaftswoche (SSW) zu seinen Schwangerschaftserfahrungen befragt. Der Beginn seines Transitionsprozesses in Form einer hormonellen Therapie lag zu diesem Zeitpunkt etwa fünf Jahre zurück, eine geschlechtsangleichende Brustoperation war etwa vier Jahre zuvor erfolgt. Der Wunsch nach einem eigenen biologischen Kind/Schwangerschaft erfüllte sich für Sam und seinen Ehemann kurze Zeit nach dem Absetzen der Testosteron-Therapie.

In der vorliegenden Arbeit findet zunächst eine Annäherung an das Thema Trans*Sexualität statt. Im Anschluss werden die in diesem Kontext stattfindenden aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen sowie nationale und internationale Forderungen zahlreicher Institutionen und Trans*Organisationen bezüglich einer menschenrechtsorientierten Trans*Versorgung aufgezeigt. Nach einer anschließenden Hinführung zum Thema Trans*Elternschaft wird sowohl die internationale als auch die nationale Rechtslage für Trans*Eltern erläutert. Für eine Darstellung der lebensweltlichen Perspektive und der lebenspraktischen Auswirkungen der rechtlichen Situation dienen die Schilderungen des Interviewten. Ziel ist es, ein umfassendes Bild der rechtlichen Situation von schwangeren Trans*Männern bzw. Trans*Eltern zu erheben.

Die daraus abgeleitete Forschungsfrage lautet:

Wie stellt sich die rechtliche Situation für schwangere Trans*Männer in Deutschland dar?

Wie schlägt sich dies im subjektiven Erleben nieder und wie wird darüber gesprochen?

2 Aufbau und Methodik

Um ein möglichst umfassendes Bild der rechtlichen Situation von trans*schwangeren Menschen abbilden zu können, wurde sowohl eine Literaturrecherche als auch eine qualitative Untersuchung/Befragung durchgeführt.

Im ersten Teil der Arbeit wird literaturgestützt die rechtliche sowie die medizinisch/diagnostische Situation - bzw. der Transitionsprozess - von Trans*Personen dargestellt. Die anschließende Abbildung des aktuellen nationalen und internationalen politischen Diskurses im Kontext Trans*Sexualität soll Aufschluss über potenzielle Tendenzen und Entwicklungen in Bezug auf den Transitionsprozess geben.

Für eine Annäherung des Themas Trans*Schwangerschaften wurde ebenfalls eine Literaturrecherche betrieben. Eine sogenannte Quick and Dirty Recherche mit der thematischen Verknüpfung von Trans*Schwangerschaft und Recht ergab keine Treffer. Daher wurde mittels Volltextsuche, per Handsuche und nach dem Schneeballsystem in den Datenbanken PubMed und dem Karlsruher Virtuellem Katalog (KVK) sowie in allen Veröffentlichungen des Internets vorerst nur nach Verbindungen Trans*Sexualität und Schwangerschaft gesucht. Eine Filterung dieser Treffer hinsichtlich der rechtlichen Thematik wurde durch das Lesen der Überschriften und zum Teil der Abstracts, vorgenommen. Von sechs auf diesem Wege identifizierten und im Volltext gelesenen Arbeiten wurden in Kapitel 5.2 vier von ihnen zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen.

Die aktuell gültigen nationalen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Trans*Schwangerschaften wurden den Gesetzesdatenbanken des Bundesrechts entnommen. Hilfreich für eine Eingrenzung hinsichtlich der Relevanz gesetzlicher Regelungen für trans*sexuelle Schwangere war ein durch das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) 2017 eingerichteter Arbeitskreis Abstammungsrecht, sowie zwei vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2014 in Auftrag gegebene juristische Gutachten im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Inter- und Trans*Sexualität“.

Für den anschließenden empirischen Teil der Arbeit wurden drei narrativ-orientierte Leitfragen-Interviews mit einem schwangeren Trans*Mann geführt. Die auf die Forschungsfrage bezogenen transkribierten Interviewabschnitte wurden in Anlehnung an Mayring (2010), inhaltsanalytisch ausgewertet, induktiv codiert und kategorisiert. Die daraus entwickelten Kategorien wurden im letzten Abschnitt auf die zuvor theoretisch hergeleiteten rechtlichen Aspekte von Trans*Schwangerschaften bezogen, beziehungsweise ergänzen oder verdeutlichen diese. In der darauffolgenden Zusammenführung der theoretisch hergeleiteten und der lebensweltlichen Perspektive soll ein möglichst umfassendes Bild der rechtlichen Situation von trans*schwangeren Männern entstehen.

3 Trans*Sexualität

3.1 Im Spiegel der Zeit

Menschen, die ihr körperliches Geschlecht nicht im Einklang mit ihrem psychosozialen Geschlecht erleben und/oder ihre körperlichen Geschlechtsmerkmale ablehnen, wurden seit der Antike beschrieben (Güldenring, 2016, in BMFSFJ, S.31). Es existieren frühe Aufzeichnungen aus der griechischen Literatur und der römischen Mythologie gefolgt von Dokumentationen quasi durch alle Epochen hindurch. Diese Erzählungen und spätere ethnologische Beobachtungen zeigen, dass das Phänomen zu allen Zeiten der Menschheit und in den unterschiedlichsten Kulturgruppen existierte. (Birkhäuser et. al, 2017, S. 1).

Der Berliner Sexualforscher Magnus Hirschfeld (1868-1935) beschrieb 1923 erstmals den seelischen Transsexualismus. Hiermit waren Transvestiten gemeint, die außer dem Tragen von Kleidung des anderen Geschlechts auch den Wunsch nach körperlichen Veränderungen hatten (Franzen und Sauer, 2010, S.14). Die ersten dokumentierten chirurgischen Eingriffe gehen auf die Gruppe um Hirschfeld zurück (Flütsch, 2017, S.47). Der US-amerikanische Endokrinologe Harry Benjamin (1885-1986) griff Hirschfelds Begriff des Transsexualismus auf, entwickelte ein Stufenschema² und prägte den bis heute gebräuchlichen Begriff der Transsexualität. Er plädierte zudem für hormonelle und operative geschlechtsangleichende Maßnahmen (Franzen und Sauer, 2010, S.14). Mitte der 1930er Jahre wurden durch Benjamin erstmals synthetisierte Sexualhormone zur Geschlechtsanpassung verwendet (Flütsch, 2017, S.47). In den 1950er-Jahren wurden die Begriffe Geschlechtsidentität und Geschlechtsrolle (Gender Identity/Gender Role) von dem US-amerikanischen Psychologen John Money (1921-2006) geprägt. Money differenzierte zwischen körperlichen und sozial/psychischem Geschlecht. Abweichungen wurden seitdem als Störungen der Geschlechtsidentität eingestuft und bis heute verwendet (Franzen und Sauer, 2010, S. 14). Trotz dieser Entwicklungen war das Leben Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts für die meisten Trans* Menschen ein Leben am Rande der Gesellschaft und der Zugang zu medizinischen Hilfen wie Hormonbehandlung und Operationen nur für wenige erreichbar (vgl. Rauchfleisch, 2018). Unter der Vorstellung, dass eine Geschlechtsinkongruenz eine Erkrankung sei, die medizinisch diagnostizierbar ist und der medizinischen Behandlung

² Einstufungen des Transvestitismus: Transsexualität stellte demnach die ausgeprägteste Form dar.

bedürfe, entstand daraufhin in den 1980er Jahren ein juristisch-medizinisches Versorgungssystem (Güldenring, 2016, S. 32). Aus dieser Psychopathologisierung erwuchsen unterschiedliche therapeutische und somatische Handlungsempfehlungen sowie rechtliche Anerkennungsverfahren, die teilweise bis heute zur Anwendung kommen (ebd.).

Die Ursachen für eine empfundene Geschlechtsinkongruenz sind jedoch bis heute unklar (Birkhäuser et al., 2017, S.1) (WPATH, 2012).

3.2 Häufigkeit

Die World Professional Association for Transgender Health (WPATH) spricht von enormen Schwierigkeiten bezüglich realistischer Schätzungen im Hinblick auf Inzidenz und Prävalenz von trans*sexuellen Menschen. Als Ursache dafür benennt sie unter anderem kulturelle Unterschiede, unterschiedliche Studiendesigns zur Prävalenz sowie eine vermutete hohe Dunkelziffer (WPATH, 2012, S.8). In ihren genannten Prävalenzraten zwischen 1:11.900 bis 1:45.000 für Mann-zu-Frau Personen (MzF) und 1:30.400 bis 1:200.000 für Frau-zu-Mann Personen (FzM) beruft sich die WPATH auf zehn Studien aus acht Ländern (ebd., S.9).

Die WHO spricht von weltweiten 0,3 – 0,5 Prozent (25 Millionen) trans*sexuellen Menschen oder andere Gender Minoritäten (Thomas et al., 2017, S.154). Die DGTI geht von einer Rate von ca. 0,2 bis 2 Prozent aus (BMFSFJ, 2016, S.8).

Jedoch wird prognostisch mit steigenden Prävalenzraten gerechnet, so die WPATH in ihren Standards of Care Version 7 (S.9). Laut der Weltorganisation wurde in Kanada in einem Zeitraum von dreißig Jahren eine Inzidenzsteigerung um das vier- bis fünffache beobachtet (ebd.).

In Deutschland sind die Anträge auf eine Personenstandsänderung³ von 1.118 im Jahr 2010 auf 1.648 im Jahr 2015 gestiegen (BMFSFJ, 2017a, S. 14).

Als Ursache für diese Entwicklung werden die in vielen westlichen Ländern verbesserten Behandlungsoptionen und Lebensbedingungen von transidenten Menschen gesehen. Daraus folgend outen sich die Menschen öfter und früher (vgl. Flütsch, 2017, S.47) (vgl. Birkhäuser et al., S.1). Die Erleichterung des Outings wird u.a. auf eine tolerantere und offenere Haltung

³ Änderung des eingetragenen Geschlechts und Vornamens.

der Gesellschaft wie auch auf eine bessere Vernetzung über das Internet und eine damit einhergehende Erstarkung der Trans*Community zurückgeführt (Birkhäuser et al., 2017, S.1). Ebenfalls wird der Internetnutzung zugeschrieben, dass sich bei Jugendlichen das Thema Trans*Identität zunehmend im öffentlichen Diskurs befindet (Birkhäuser et al., 2017, S.1). So ist beispielsweise die Zahl behandelter geschlechtsinkongruenter Kinder und Jugendlicher im Londoner *Gender Identity Development Service* zwischen 2009 und 2018 von rund 100 auf 2500 angestiegen (o.V., 2018). Weiter berichtet das Ärzteblatt von einer insgesamt weltweiten, signifikanten Steigerung der Inzidenz transsexueller Kinder (ebd.).

4 Transitionsprozess

Die Ausprägung der psychischen Belastung ist für einen Teil der Menschen, die eine Inkongruenz ihrer körperlichen Merkmale und ihrer Geschlechtszugehörigkeit empfinden so stark, dass diese nur durch eine hormonelle oder operative Maßnahme abgemildert werden kann (BMFSFJ, 2016, S.9). Die angestrebten Maßnahmen dieses sogenannten Transitionsprozesses sind unterschiedlich. Manchen Betroffenen reicht eine personenstandsrechtliche Angleichung andere wünschen sich auch eine körperliche Angleichung mit Hilfe von medizinischen Maßnahmen. Diese beiden Ebenen des Transitionsprozesses (die rechtliche und medizinische Ebene) sind miteinander verzahnt und bedingen sich zum Teil gegenseitig (Adamietz in BMFSFJ, 2017a, S.9). So ist beispielsweise für die rechtliche Änderung des Personenstandes ein medizinisches Gutachten erforderlich. Die Beurteilung der Antragsteller_innen hinsichtlich dieser Kriterien wird somit vom Recht an die Medizin delegiert (da Silva, 2005, S.258).

4.1 Medizinische Transition – von 1975 bis heute

1975 tauchte die Diagnose Transsexualität (302.5) erstmals im internationalen Klassifikationssystem der Krankheiten (International Classification of Diseases) (ICD) der WHO auf (Rauchfleisch, 2018). In dieser neunten Ausgabe (ICD-9) von 1975 wurde die Diagnose Trans*Sexualität den sexuellen Verhaltensabweichungen und Störungen zugeordnet (ebd.). Fünf Jahre später wurden die Diagnosen Transsexualität bzw. Störungen der Geschlechtsidentität in dem dritten Diagnosehandbuch *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM-3) der US-Amerikanischen psychiatrischen Vereinigung

(American Psychiatric Association) (APA) aufgeführt (APA, 1980). Seitdem gab es diverse Änderungen dieser beiden für Trans*Sexualität zuständigen Klassifikationssysteme, jedoch wurde in allen Überarbeitungen weiterhin die Trans*Sexualität der Psychopathologie zugeordnet.

Aktuell ist in Deutschland für die medizinische Diagnostik noch die ICD-10 sozialrechtlich bindend (DGfS, 2019, S. 4). Die Diagnose Transsexualismus (F64.0) wird darin als Störung der Geschlechtsidentität bezeichnet, den Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zugeordnet und wird beschrieben als: der Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechts zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen (WHO, ICD-10, 2000).

Weitere Forderungen dieses Diagnoseschlüssels sind, dass die transsexuelle Identität seit mindestens zwei Jahren bestehen soll, eine andere als ursächlich für die transsexuelle Identität psychische Störung ausgeschlossen werden kann und nicht mit intersexuellen, genetischen oder geschlechtschromosomalen Anomalien einhergehen darf (ebd.).

Sobald ein Mensch eine Geschlechtsangleichung anstrebt, muss er das Verfahren nach den in Deutschland gültigen Diagnosekriterien und den Begutachtungsleitlinien des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes der Krankenkassen (MDS) (MDS, 2009 und WHO, 2000) durchlaufen. Das vorrangige Ziel ist es, den Betroffenen per Psychotherapie eine Möglichkeit zu schaffen, sich mit ihrem zugeteilten Geschlecht zu identifizieren. Ist eine mittels Therapie angestrebte Identifikation nicht möglich, sondern werden geschlechtsangleichende Maßnahmen gewünscht, schreibt die Richtlinie vor, dass die Betroffenen unter psychotherapeutischer Begleitung sechs bis zwölf Monate im Wunschgeschlecht leben – dem sogenannten *Alltagstest*. Dieser sieht vor, dass Trans*Personen vor jeglichen körperlichen Angleichungsmaßnahmen in allen sozialen Bereichen im gewünschten Geschlecht leben. Es soll den Betroffenen helfen Erfahrungen im angestrebten Geschlecht zu sammeln und zugleich der Entscheidungsfindung dienen (Franzen und Sauer, 2010, S.17). Wenn weiterhin eine körperliche Angleichung gewünscht wird, kann nach dem Durchleben des Alltagstests eine Hormonbehandlung beginnen. Wird zusätzlich eine operative Maßnahme angestrebt, kann diese frühestens sechs Monate nach

Beginn der Hormontherapie erfolgen. Das Einhalten dieser Vorgaben muss durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bestätigt werden. Individuelle Abläufe bedürfen überzeugender Argumente seitens der behandelnden Ärzte (Seyler, 2015, S.5). Dieser medizinische Diagnose-Prozess ist notwendig und Voraussetzung für die Kostenübernahme von medizinischen Körperveränderungen durch die Krankenkasse.

4.2 Rechtliche Transition – von 1981 bis heute

„Das rechtliche Kernanliegen ist die Änderung desjenigen rechtlichen Geschlechts, welches nach Geburt aufgrund des physischen Erscheinungsbildes in die staatlichen Register eingetragen wurden“ (Scherpe, 2018). Die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechts und ggf. des geschlechtsspezifischen Vornamens wird in Deutschland durch das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) geregelt und ist verfahrensrechtlich den Amtsgerichten zugeteilt. Voraussetzung für das amtliche Verfahren ist die medizinische Diagnose Trans*Sexualität.

1981 war Deutschland eines der ersten Länder, die ein Gesetz (TSG) zur Ermöglichung der Änderung des Geschlechts geschaffen hat (BGB I 1980, 1654):

„Den Gesetzen und anderen Verfahren aus dieser frühen Periode war jedoch gemein, dass sie restriktiv waren und viele rechtliche und medizinische Hürden enthielten. So war es u.a. zumeist erforderlich, dass die betreffende Person ein bestimmtes Alter haben und unverheiratet sein musste (um eine damals noch nicht anerkannte gleichgeschlechtliche Ehe zu vermeiden). Noch gravierender waren die medizinischen Voraussetzungen, die zumeist nicht nur eine Diagnose einer Geschlechtsidentitätsstörung und bereits ein "Leben im gewünschten Geschlecht" (sog. real life test) erforderten, sondern auch sehr weitreichende medizinische Eingriffe, einschließlich Sterilisation und geschlechtsanpassenden Operationen einschlossen“ (Scherpe, 2018).

Doch nahezu alle Paragraphen dieses ursprünglich sehr restriktiv ausgelegten Gesetzes wurden im Laufe der Zeit durch das BVerfG als verfassungswidrig aufgehoben. 2006 wurde das Eheverbot als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister und die Notwendigkeit eine bestehende Ehe scheiden zu lassen, für verfassungswidrig erklärt. 2011 bewertete das BVerfG auch die Notwendigkeit der chirurgischen Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit sowie eine Angleichung der äußeren

Geschlechtsmerkmale an das Wunschgeschlecht als unzulässige Verletzung der Persönlichkeitsrechte (Seyler, 2015, S.5). Dennoch geblieben sind für eine Änderung des Personenstands und des Vornamens aktuell noch der medizinische Gutachtenzwang und dem vorangestellt der sechs- bis zwölfmonatige Alltagstest. Weiterhin sind durch aufwändige Vorgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) die Kostenübernahme sowie individuelle Lösungen geschlechtsangleichender Maßnahmen beschränkt (vgl. Seyler, 2015, S.5).

4.3 Forderungen zahlreicher Organisationen und perspektivische Entwicklung

Sowohl dem juristischen als auch dem medizinischen Begutachtungsverfahren stehen langjährige Forderungen von Trans*Aktivist_innen nach Entpathologisierung ihrer Identitäten, nach Selbstbestimmung und nach uneingeschränktem Zugang zu Diskriminierungsschutz und Persönlichkeitsrechten gegenüber (Franzen und Sauer, 2010, S. 12). Die WPATH, die international federführende Fachgesellschaft, setzt sich weltweit für die De-Psychopathologisierung geschlechtsinkongruenter Menschen ein. Dementsprechend verfolgen auch die Standards of Care (SoC) in ihrer 7. Version (2011 von der WPATH herausgegeben) nunmehr das Ziel, jenen Menschen, die sich persistierend geschlechtsdysphorisch erleben, den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern und die gesundheitsbezogene Versorgung professionell, differenziert und individualisiert zu gestalten (Nieder et al, 2013, S.383). Auch die einflussreichen Yogyakarta-Prinzipien⁴ (Hirschfeld-Eddy-Stiftung, 2008) halten fest, dass die Verfahren effizient, gerecht und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein und das Recht auf Privatsphäre achten müssen (Adamietz & Bager, 2016, S. 51) (Rauchfleisch, 2018). Der Weltärztebund (World Medical Association) (WMA) hat 2015 auf seiner Generalversammlung proklamiert, dass Transsexualität keine Krankheit ist und hat sich für die Selbstbestimmung ausgesprochen (WMA, 2015).

Aktuell scheint sich nun ein Paradigmenwechsel zu vollziehen und die bevorstehenden Veränderungen tragen den lang geforderten Reformen vieler Organisationen und Institutionen Rechnung. Wurde Transsexualismus seit jeher als medizinisch- oder psychisch-

⁴ Proklamation international anerkannter Menschenrechtler.

pathologisches Phänomen behandelt, wird es zunehmend als menschenrechtliche Frage verstanden und es zeichnet sich ein Wechsel in der Definitionshoheit ab (BMFSFJ, 2016, S.8).

4.3.1 Zukünftige medizinische Regelung

Garcia Nunez und Nieder (2017, S. 5) sprechen bei der Diagnose Transsexualität bereits von einem Auslaufmodell. In der aktuell gültigen DSM-5 der APA von 2013 wird bereits der Begriff Geschlechtsdysphorie verwendet und wird nicht mehr per se in Zusammenhang mit Psychopathologie gebracht (DGfS, 2019, S.6). Im Juni 2018 wurde die aktualisierte 11. ICD-Version veröffentlicht, die in Deutschland aber voraussichtlich erst 2022 in Kraft treten wird. Die Geschlechtsidentitätsstörung wird in der ICD-11 durch den Begriff Gender Incongruence ersetzt und einem Kapitel außerhalb des Bereichs psychischer Störungen zugeordnet (DGfS, 2019, S.7). Insgesamt verfolgt der ICD-11-Vorschlag das Ziel, der Stigmatisierung entgegenzuwirken und die (Psycho-) pathologisierung von Trans* Menschen zu überwinden“ (Drescher et al., 2012, S.574). Und auch in der im Februar 2019 unter der Federführung der Deutschen Gesellschaft für Sexualkunde (DGfS) erschienenen AWMF (Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Medizinischer Fachgesellschaft) S3-Leitlinie *Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung* wird eine Transgeschlechtlichkeit nicht mehr pathologisiert. Hier spricht man bei einer gefühlten Nichtübereinstimmung des Geschlechtsidentitätserleben ebenfalls von einer Geschlechtsinkongruenz (Nieder et al., 2013, S.1). Resultiert daraus ein diagnostiziertes Leiden wird von einer Geschlechtsdysphorie gesprochen (ebd., S. 1). Trans* Aktivist_innen begrüßen diese seit langem geforderten Entwicklungen. Es bleiben jedoch Befürchtungen, denn „Diagnose(n) öffnen den Zugang zu therapeutischen Hilfen und damit eine medizinisch-psychologisch begleitete Auseinandersetzung mit der individuellen Situation, dem möglichen Leidensdruck bzw. dessen Linderung oder der Prävention“ (DGfS, 2019, S.6). Grundlage dieser Befürchtungen ist, dass Diagnosen in Deutschland Voraussetzung dafür sind, dass die Kosten der Behandlungen durch das Gesundheitssystem getragen werden (ebd.). Auch Nieder et al. (2013, S.376) sehen in diesem Spannungsfeld der Kontroversen – der entstigmatisierenden Entpsychopathologisierung - die Gefahr, dass die gesundheitsdienstlichen Leistungen der Krankenkassen die Versorgung geschlechtsinkongruenter Menschen nicht mehr umfassen.

4.3.2 Zukünftige rechtliche Regelung

Neben der Entpathologisierung gibt es eine weitere Forderung von zahlreichen Organisationen und Trans*Aktivist_innen: die Forderung nach Selbstbestimmung. Communitys emanzipieren sich und stellen die Frage nach der Definitionsmacht über Trans*Identitäten, Körper, Lebensweisen und Dokumenten (Franzen und Sauer, 2010, S. 13). Hier wird die schwierige rechtliche und medizinische Verzahnung deutlich, die ebenfalls als reformbedürftig eingestuft wird (Althoff et al., 2017, S.36). Die internationale Entwicklung geht zumindest deutlich dahin, eine Entkopplung des rechtlichen Prozesses von medizinischen (und anderen) Voraussetzungen für die Änderung des rechtlichen Geschlechts vorzunehmen (Scherpe, 2018). Noch ist in den meisten EU-Mitgliedsstaaten für geschlechtsangleichende Operationen und/oder einer rechtswirksamen Änderung des Personenstands die medizinische Diagnose des Transsexualismus oder einer Geschlechtsidentitätsstörung notwendig (Estebanz, in BMFSFJ, 2017a, S.7).

Bezüglich dieser Forderung zeichnet sich ebenfalls ein Wandel ab. In der neuen S3-Leitlinie wird dieser Forderung nachgegangen. Hier heißt es, dass für eine diagnostische Einschätzung die Selbstbeschreibung der Behandlungssuchenden reicht (DGfS, 2019, S.6). Dies bedeutet, dass demzufolge keine langfristigen, von zahlreichen Organisationen abgelehnten und belastenden Diagnoseverfahren mehr von Nöten wären. Jedoch bleiben Zweifel von Kritikern, haben körpermodifizierende Maßnahmen doch weitreichende Konsequenzen und sind größtenteils irreversibel (Pichlo, 2010, S.22). Die medizinische Versorgung von Trans* Menschen findet von jeher in einem Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und der Befürchtung von behandelnden Ärzt_innen und psychologischen Psychotherapeut_innen vor einer Fehlentscheidung statt (Hamm und Sauer, 2014).

4.4 Ein Blick ins Ausland

Schweden hatte 1972 als erstes Land ein Gesetz geschaffen, das es Menschen ermöglichte, ihr rechtliches Geschlecht zu ändern. Deutschland, Italien, die Niederlande und die Türkei folgten in den 1980er Jahren. Belgien, Dänemark; Österreich und Spanien schufen die Möglichkeit eine Änderung per Verwaltungsakt oder Gerichtsentscheid zu erlangen. Allen gemeinsam war die o.g. Restriktivität (Scherpe, 2018). In Europa wurde 2002 durch ein Urteil

des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, 2002, 35 EHRR 18) ein Grundstein für die Anerkennung von Trans*Personen gelegt:

„In dem Urteil wurde für alle Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbindlich festgestellt, dass nicht nur eine Änderung des rechtlichen Geschlechts möglich sein muss, sondern dass in der Folge die betreffende Person u.a. bezüglich einer (in vielen Staaten noch geschlechtsspezifisch definierten) Eheschließung voll als dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zugehörig anzusehen ist“ (Scherpe, 2018).

Ebenso hat der EGMR 2017 entschieden, dass die zwingend erforderliche Sterilisation einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention darstellt und daher nicht zur Voraussetzung für die Änderung des rechtlichen Geschlechts gemacht werden dürfe (ECHR 121). Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (American Court of Human Rights) ging in einer Entscheidung 2017 (24/17) sogar noch weiter und stellte fest, dass chirurgische und hormonelle Behandlungen ebenso wenig erforderlich sein dürfen wie medizinische Nachweise, die auf eine Störung oder Krankheit verweisen (Scherpe, 2018).

Man kann daher sagen, dass in Europa und International von einem Trend zur Entmedikalisierung und Entpathologisierung gesprochen werden kann. Neuere, diesem Trend entsprechende Gesetzgebungen wurden in Schweden, Norwegen, Spanien, Argentinien, Kolumbien, New York, Kalifornien, Ontario, Quebec, Südaustralien, Irland, Belgien, Frankreich, Malta und Taiwan erlassen. Argentinien war das erste Land, welches die Frage der Änderung des rechtlichen Geschlechts ausschließlich von der Selbstaussage der betroffenen Person abhängig macht (ebd.). Trotz dieser Entwicklungen begegnen Trans*Personen in vielen anderen Ländern immer noch erheblichen Vorurteilen, Stigmatisierungen und Repressionen. „In Russland werden Trans*Personen bewusst in Zusammenhang mit Geisteskrankheit gestellt“ (ebd.). Sehr restriktive Bedingungen herrschen u.a. in vielen Ländern Afrikas und Asiens. Und selbst in den USA sind nach dem Amtsantritt von Präsident Donald Trump 2017 die errungenen Fortschritte rückläufig und die Situation in den einzelnen Bundesstaaten sehr uneinheitlich (ebd.).

5 Trans*Schwangerschaft

5.1 Häufigkeit

„Die rechtliche Anpassung des Geschlechts an die eigene Identität ohne operative und hormonelle Behandlungen eröffnet Trans*Personen neue Möglichkeiten für individuelle und ihrer Identität entsprechende Wege. Sie haben damit zum Beispiel auch die Option, ihre Fruchtbarkeit zu leben und als Trans*Mann schwanger zu werden oder als Trans*Frau ein Kind zu zeugen“ (Seyler, 2015, S.5). „Das Thema Kinderwunsch wurde in den vergangenen Jahren kaum aufgegriffen, man war der Meinung, dass angesichts der deutlichen Ablehnung der Geschlechtsorgane der Wunsch nach Kindern gar nicht existent sei“ (Flütsch, 2017, S.47). Zudem ging man von einer Infertilität durch die oftmals jahrelange Hormonsubstitution aus (de Roo et al., 2016). Doch unter anderem auch aufgrund insgesamt gestiegener und steigender Zahlen von trans*sexuellen Menschen sowie durch die Aufhebung des Sterilisationszwangs ist mit einer Zunahme dieses Phänomens zu rechnen (Flütsch, 2017, S.1). Verschiedene Studien kommen zu dem Schluss, dass das Thema Kinderwunsch ein menschliches Bedürfnis unabhängig der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung ist (Flütsch, 2017, S. 51) (de-Castro-Peraza et al., 2019, S.1). „Wir müssen uns somit daran gewöhnen, dass der rechtliche Geschlechtseintrag einer Person nicht unbedingt mit den Fortpflanzungsorganen übereinstimmt“, so Flütsch (2017, S. 51). Genaue Zahlen zu schwangeren Trans*Männern sowie Männern, die geboren haben, gibt es nicht. Eine US-amerikanische Studie von 2014 (Light et al.) spricht von 41 Männern, die nach einer Transition schwanger wurden. Laut einer australischen Studie haben in Australien in dem Zeitraum von 2015-2016 44 Trans*Männer geboren (Medicare, 2017).

5.2 Im rechtlichen Kontext – internationale Datenlage

Die Literaturrecherche bei PubMed unter Anwendung des PICO-Schemas⁵ auf die Fragestellung ergab keine Treffer. Somit blieb für die weitere Suche der rechtliche Aspekt vorerst unberücksichtigt und die Suche umfasste für einen ersten Überblick vorerst alle Veröffentlichungen mit einem Zusammenhang von Transsexualität und Schwangerschaft. Die verwendeten Keywords lauteten: transpregnancy, parentship, transgender, transgender

⁵ Hilfsschema zur Erarbeitung von Fragestellungen und Literatursuche.

person, parenting, pregnancy, reproduction, gravidity, gestation, transman, parenthood. Der überwiegende Teil der gefundenen Arbeiten befasste sich mit der assistierten Reproduktionstechnologie, der gesundheitlichen Versorgung von Trans*Schwangeren sowie deren psychosozialen Herausforderungen. Nach Sichtung der Titel und Abstracts blieben vier Arbeiten übrig, in denen sich potenziell rechtliche Aspekte vermuten ließen. Zusätzlich wurden durch die Anwendung des sogenannten Schneeballsystems und einer Handsuche zwei weitere Arbeiten gefunden, die auf rechtliche Aspekte hinwiesen. Diese sechs englischsprachigen Studien wurden im Volltext gelesen und es stellte sich heraus, dass das Thema Recht und Trans*Schwangerschaft eher allgemein thematisiert wurde und in keiner der Arbeiten im Fokus stand. So fasst ein jüngst erschienenes Review mit dem Titel *Biological, Psychological, Social, and Legal Aspects of Trans Parenthood Based on a Real Case – A Literature Review* zusammen: "International legislation is extremely diverse with respect to the rights of trans people, especially about paternity in general and gestation in particular" (de-Castro-Peraza et al., 2019, S. 12).

Hoffkling et al. (2017) resümieren in ihrer Arbeit *From erasure to opportunity: a qualitative study of the experiences of transgender men around pregnancy and recommendations for providers*:

„Third, although some clinics had intake forms on which patients could accurately report their gender, participants reported that many providers did not refer to these forms during visits. Finally, most men in this study reported that it was difficult or impossible to be listed as ‘father’ on their child’s birth certificate, despite this being their parental identity. Some had to undertake a legal battle, or even adopt their own children, in order to be legally recognized as a father. Overall, participants felt that these combined conditions conveyed the message that their lives could not exist within the system, and their identities did not matter“ (Hoffkling et al., 2017, S. 13).

Das Ethische Komitee *der American Society for Reproductive Medicine* kommt in ihrer Stellungnahme *Access to fertility services by transgender persons: an Ethics Committee opinion* zu dem Schluss:

„Transgender parents face many complex legal issues, including legal recognition of their gender, questions about validity and recognition of their marriages, recognition of their legal relationship to their child, and child custody concerns. Thus, providers should encourage transgender patients to consult appropriate professionals to become informed about the legal issues

involved in becoming a parent through assisted reproductive technology“ (American Society for Reproductive Medicine, 2015, S.1114).

Umfangreich und explizit befasst sich eine aktuell noch laufende internationale Studie im Auftrag der *UK Economic* und der *Social Research Council* (ESRC) unter der Federführung der University of Leeds (GB) mit dem Thema der Trans*Elternschaft. Diese forscht von April 2017 bis April 2020 zum Thema Trans*Schwangerschaft. Das zentrale Ziel des Projektes mit dem Titel *Trans Pregnancy* ist es, ein eingehendes Verständnis für die Gefühle, der Erfahrungen und der Bedarfe hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung von Trans*- oder nichtbinären Personen, die schwanger sind oder werden wollen, zu erlangen. Dazu werden und wurden Trans*Männer in der EU, den USA und Australien befragt. Die ersten, bereits veröffentlichten Zwischenergebnisse dieser Studie beinhalten u.a. auch rechtliche Bestandsaufnahmen aus den Ländern Großbritannien, Italien, USA und Australien: „Topics include: legal recognition, partnership rights, fertility preservation, assisted reproduction, coerced sterilisation, and guidance for professionals supporting trans parents through pregnancy and childbirth“ (Hines et al., 2019).

Nach 23 geführten Interviews weisen sie auf einem veröffentlichten Flipchart (Poster/s. Anhang III) auf folgende identifizierte rechtliche Barrieren für Trans*Eltern hin: In Australien stellen komplexe, föderalistische Strukturen ein Problem dar. Zudem sieht die australische Gesetzgebung bisher generell keine Fortpflanzung von Trans*Personen vor. In Italien besteht noch ein Sterilisationszwang vor einer rechtlichen Änderung des Geschlechts. Im vereinigten Königreich wird der Konflikt zwischen dem *gender recognition law* (Trans*Männer sind Männer) und dem *fertility birth law* (gebärender Elternteil ist eine Frau und/oder eine Mutter) benannt. Für die USA werden seit der Trump-Administration restriktive rechtliche Entwicklungen für Trans*Schwangerschaften beobachtet (ebd.).

5.3 Fortpflanzungsbezogene Regelungen im geltenden Bundesrecht

Bei der Literaturrecherche zur Datenlage/Studienlage zum Thema Trans*Schwangerschaft und Recht fanden sich auf nationaler Ebene drei bedeutsame Arbeiten bezüglich der juristischen Auseinandersetzung zum Thema Trans*Elternschaft. In der 18. Legislaturperiode (2013-2017) wurden zwei von dem BMFSFJ im Rahmen der IMAG „Inter- und Transsexualität“ rechtliche Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) wurde beauftragt, zu ermitteln (neben einer Evaluation der sogenannten Dritten-Option-Regelung für intergeschlechtliche Menschen) ob und welcher Regelungsbedarf zum Schutz und zur Anerkennung der Geschlechtervielfalt in Deutschland vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechte besteht und welche Folgeänderungen mögliche Rechtsänderungen notwendig machen würden (BMFSFJ, 2017b, S.16). Der Auftrag sah vor, nach einer Sichtung und Begutachtung des rechtlichen Änderungs- und Folgeänderungsbedarfs verschiedene Regelungsoptionen zu entwickeln und zu begutachten sowie einen Gesetzentwurf samt Gesetzesbegründung zu erarbeiten (ebd.).

Parallel zu dem Gutachten des DIMR erstellte die Humboldt-Universität Berlin (HU) das ebenfalls vom BMFSFJ beauftragte Gutachten *Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen*. Der Schwerpunkt dieses zweiten Gutachtens lag auf der Überarbeitung bzw. Entwicklung eines zeitgemäßen TSG. Beide Gutachten ergänzen sich wechselseitig.

Das dritte in diesem Kontext relevante Gutachten wurde von der *Arbeitsgruppe (AG) Abstammungsrecht* erstellt. Aufgrund zunehmender vielfältigerer Familienkonstellationen sowie voranschreitenden technischen und medizinischen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin beauftragte 2015 das BMJV die AG, den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu ermitteln.

5.4 Gutachten Deutsches Institut für Menschenrechte

Unter der juristischen Leitung von Nina Althoff, Greta Schabram und Petra Follmar-Otto erstellte das DIMR das rechtswissenschaftliche Gutachten *Geschlechtervielfalt im Recht – Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt*. In der Zusammenfassung des Gutachtens wird auf eine partizipative Erstellung hingewiesen:

„Die Entwicklung der Regelungsalternativen erfolgte entsprechend des menschenrechtlichen Partizipationsprinzips in Konsultation mit inter- und transgeschlechtlichen Menschen, deren Eltern, Verbände und Beratungsstellen sowie Wissenschaftler_innen und die Erstfassung des Gesetzesentwurfs wurde von einem erweiterten Kreis aus

Selbstorganisationen mit Perspektive Inter* und Trans*/ Transsexualität sowie aus Wissenschaft und Praxis schriftlich kommentiert“(DIMR, 2017, S.1).

Die thematische Schwerpunktsetzung des Gutachtens sah Änderungen im Personenstandsrecht, im Namensänderungsrecht, im Passgesetz, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Abstammungsrecht vor. Zudem sollten Änderungen für das Mutterschutzgesetz, das Strafvollzugsrecht und Registrierungs- und Übermittlungsvorschriften erarbeitet werden (ebd.).

Die somit im Kontext von Trans*Elternschaft identifizierten relevanten Gesetze sind das Abstammungsrecht sowie das Mutterschutzgesetz (MuSchG). Ergebnisse und Vorschläge des Gutachtens, nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder verarbeitet werden sollen, werden im Hinblick auf Trans*Schwangerschaft nachfolgend dargestellt.

5.4.1 Hintergrund Personenstandsrechtliche Regelungen zum Geschlechtseintrag

Die Erhebung der personenstandsrechtlichen Daten soll der Individualisierung des Einzelnen sowie der Zuordnung bestimmter Rechte und Pflichten dienen. Es handelt sich hierbei um eine Richtigkeitsvermutung und die personenstandsrechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht erfolgt zum Zeitpunkt der Geburt durch Eintragung des Geschlechts ins Geburtenregister (§21Abs.1Nr.3PStG) (vgl. Althoff et al., 2017). Der Personenstand gibt eindeutige Auskunft über Identität und Personenstandsverhältnisse. Nach dem Eintrag oder der Änderung desselbigen ergeben sich Übermittlungspflichten der Ämter und Behörden. Diese als „formell und dienend“ bezeichnete Funktion des Registerrechts berührt jedoch das Recht auf Selbstbestimmung, den Schutz der Intimsphäre und den Schutz vor ungewollter Offenbarung, da es durch Dokumente wie Geburtsurkunden oder Reisepässe nach außen tritt (ebd., S.3). Der Schutz der Intimsphäre (Schutz der Integrität) vor ungewollter Offenbarung (§ 5 TSG) kann somit ein Rechtfertigungszwang gegenüber Gesellschaft und Behörden darstellen (DIMR, 2017, S. 3 u.4)

5.4.2 Bestandsaufnahme abstammungsrechtlicher Regelungen

Das Gutachten identifiziert eine unzureichende Erfassung der trans*geschlechtlichen abstammungsrechtlichen Regelungen:

„Elternschaft wird mit dem Geschlecht sowie der Fortpflanzungsfunktion verknüpft, insbesondere in der Kernregelung zur Mutterschaft aus § 1591 BGB, wonach Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. § 1592 BGB zur rechtlichen Vaterschaft bestimmt zum Vater den Mann, der mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB), die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt (§§ 1592 Nummer 2, 1595 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Abstammung wird vor allem als biologische Herkunft verstanden, die eine durch die Geburt vermittelte abstammungsmäßige Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Frau als Mutter und zu einem bestimmten Mann als Vater vorsieht“ (Althoff et al., 2017, S. 32).

Dies bedeutet laut Gutachten eine Nichtanerkennung der Geschlechtsidentität von transgeschlechtlichen Personen im Falle der Elternschaft. „Eine rechtliche Absicherung erfolgt nur dem biologischen Geschlecht entsprechend“ (ebd.). Dies hat zur Folge, dass §1591 BGB auf den gebärenden Transmann angewendet wird und er somit als Mutter erfasst und personenstandsrechtlich behandelt wird. (Siehe Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, Az. 1 W 48/14, beim Bundesgerichtshof anhängig, Az. XII ZB 660/14). Diese Ausweisung in der Geburtsurkunde des Kindes bedeutet einen unzureichenden Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung (Althoff et al., 2017).

Das Gutachten kommt zu dem Schluss: „Die Regelungslücken im Abstammungsrecht führen nicht nur zur unsicheren Begründung einer rechtlichen Elternschaft für intergeschlechtliche Menschen, sondern auch zu einer fehlenden Anerkennung der Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Menschen“ (Althoff et al., 2017, S. 33). Wie dargestellt, bedarf es Änderungen im Abstammungsrecht, um Personen mit einer personenstandsrechtlichen Änderung nach dem TSG hinsichtlich der Regelungen zur Elternschaft rechtssicher zu berücksichtigen (ebd., S.55). Für eine Erarbeitung von Vorschlägen zukünftiger, abstammungsrechtlicher Regelungen verweisen die Autorinnen des Gutachtens auf ein anderes spezielles in diesem Kontext erstelltes Gutachten.

Denn eigens für diese Thematik wurde im Februar 2015 vom BMJV ein *Arbeitskreis Abstammungsrecht* eingesetzt. Dieser sollte innerhalb von zwei Jahren aufgrund der Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin und der steigenden Vielfalt von Familienkonstellationen Reformvorschläge für das mittlerweile als veraltet geltende Abstammungsrecht erarbeiten (BMJV, 2017, S.13). Im vorgelegten Abschlussbericht von 2017 wurden im Kapitel *Elternschaft von Trans- und Intersexuellen* lediglich Lösungen für

eine bessere Berücksichtigung dieser Personengruppen entwickelt (Althoff et al., 2017, S. 55 ff). Eine Empfehlung hinsichtlich der Bezeichnung (Vater, Mutter, geschlechtsneutrale Bezeichnung o.ä.) war nach Auffassung des Arbeitskreises nicht Inhalt des Arbeitsauftrages und sollte somit nicht präjudiziert werden (BMJV, 2017, S.98). An anderer Stelle empfiehlt die AG allerdings: „Eine einvernehmliche rechtliche Zuordnung einer anderen Frau (oder eines Mannes) anstelle der Geburtsmutter soll nicht vorgesehen werden“ (ebd., S. 34). Somit konnten die Erstellerinnen des DIMR Gutachtens in Bezug auf konkrete Lösungsvorschläge hinsichtlich zukünftiger Regelungen von Trans*Elternschaften nicht auf die Ergebnisse der AG *Abstammungsrecht* zurückgreifen (Althoff et al., 2017).

5.4.3 Abstammungsrechtliche Regelungsoptionen

Laut Gutachten wäre eine mögliche Option die generelle Abkehr von geschlechtsspezifischen Bezeichnungen (Frau/Mutter bzw. Mann/Vater) im Abstammungsrecht hin zu Formulierungen, die an die Fortpflanzungsfunktion (zeugend, gebärend) anknüpfen, welches laut Gutachten des DMIR auch eher der Realität von Geschlechtervielfalt entspricht (Althoff et al., 2017, S.55 ff.). Ein weiterer Vorschlag wäre, die Begriffe *Frau* und *Mann* durch den Begriff *Person* in den Legaldefinitionen in §§ 1591, 1592 BGB (s.o.) zu ersetzen, jedoch hätte das eine Ausweisung als Mutter oder Vater in der Geburtsurkunde des Kindes zur Folge. Dieses wiederum könnte nur durch eine Erstreckung des Offenbarungsverbot auf die Geburtsurkunde verhindert werden: So bereits geurteilt zum geltenden Recht unter Berufung auf das Offenbarungsverbot (Amtsgericht Münster, Beschluss vom 04.01.2016, 22 III 12/15, S. 7).

Dem gegenüber steht die Argumentation, das

„die Ablösung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen durch geschlechtsneutrale Begriffe und Definitionen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen, könnte mit dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft inklusive seiner genetischen Abstammung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG kollidieren. Auch in Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes verankert, seine Eltern zu kennen“ (Althoff et al, 2017, S. 55).

Durch eine Begrenzung des familienrechtlichen Statusrechtes und somit einer Begrenzung der Möglichkeiten der Klärung der genetischen Abstammung wird in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kinder eingegriffen. Würde man laut Gutachten jedoch

eine fortpflanzungsbezogene Formulierung (s.o.) wählen, wäre das Persönlichkeitsrecht gewahrt, denn durch die Benennung der gebärenden Person ließe sich die zeugende Person nach wie vor feststellen (ebd.).

Mit der ursprünglichen Sterilisationsverpflichtung im TSG sollte verhindert werden, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch dem Recht auf körperliche Unversehrtheit größeres Gewicht beigemessen, hat in seiner Entscheidung aber nicht den Gesetzgeber verpflichtet, die rechtliche Zuweisung von Kindern zu ihrer Mutter oder ihrem Vater sicherzustellen (Althoff et al., 2017)

Die Autorinnen des Gutachtens schlussfolgern: „Damit wird eine Ablösung des Abstammungsrechts von geschlechtsbezogenen Begriffen auch sowohl dem Schutz der Intimsphäre transgeschlechtlicher Eltern vor ungewollter Offenbarung als auch den Interessen der Kinder an einer Geburtsurkunde, die nicht die Transgeschlechtlichkeit der Person, die ihn geboren hat, offenbart, am besten gerecht, da sie für alle Eltern und Kinder gilt“ (ebd.)

Der entwickelte Normierungsvorschlag des DIMR lautet:

“Im Abstammungsrecht werden die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen, ersetzt“ (Althoff et al., 2017, S.58).

5.4.4 Mutterschutzgesetz

Ein weiteres für gebärende Männer in o.g. Gutachten relevantes Gesetz ist das MuSchG. Hier wurde bereits 2018 der Wortlaut geändert: „Eine Frau im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die schwanger ist oder ein Kind geboren hat oder stillt, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht“ (BT-Drs. 18/8963, § 2 Abs. 1 MuSchG-E.). Aufgrund dieser Änderung sieht das Gutachten hier keinen vorrangigen Handlungsbedarf. Innerhalb des Mutterschutzgesetzes hat das Gutachten Gesetzeslücken bezgl. des Arbeitsschutzes identifiziert. Da diese jedoch geschlechtsunabhängig sind, finden sie im Kontext von Trans*Elternschaft hier keine weitere Betrachtung.

Eine generelle Umbenennung des Gesetzes wurde im Gutachten nicht thematisiert.

5.5 Gutachten der Humboldt-Universität

Das zweite vom BMFSFJ in Auftrag gegebene rechtswissenschaftliche Gutachten wurde von der HU erstellt und 2016 vorgelegt. Das Gutachten *Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen* sollte das inzwischen zu großen Teilen für verfassungswidrig erklärte TSG bezüglich seiner praktischen Anwendung evaluieren und neue Regelungsvorschläge unterbreiten. Nicht nur Forderungen nationaler Gremien in Zusammenarbeit mit Trans*Communitys (Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform) drängen auf eine Reform, auch der Europarat hat 2015 seine Mitgliedstaaten aufgefordert ihre Verfahren zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags schnell, transparent, leicht zugänglich und auf Selbstbestimmung basierend zu gestalten (Resolution 2048, UN-Doc. 1347 - auf der Parlamentarischen Versammlung des Europarats *Discrimination Against Transgender People in Europe* v. 22.04.2015). Das Gutachten der HU bzw. der Handlungs- und Regelungsbedarf wurde laut den leitenden Autorinnen Laura Adamietz und Katharina Bager in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden erstellt. Zudem ergänzen Erfahrungsberichte von transgeschlechtlichen Menschen hinsichtlich ihrer Erfahrungen in der Rechtspraxis die Ergebnisse (Adamietz und Bager, 2016, S.7).

5.5.1 Identifizierter Reformbedarf hinsichtlich Trans*Elternschaft

Laut Gutachten entspricht das aktuelle TSG nicht den Vorgaben der Resolution 2048 (s.o.) da es weder schnell, transparent noch leicht zugänglich ist. Da das Verfahren nicht auf Selbstbestimmung basiert – diese aber perspektivisch (s.o.) das Diagnoseverfahren ersetzen wird, geht die Empfehlung zu einem Ersatz durch ein zeitgemäßes neues Gesetz. Da das TSG nicht mehr dem aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft entspricht und durch mittlerweile sechs Urteile des BVerfG nur noch ein Gesetzesrumpf darstellt, wird von einer Reform abgeraten. Zudem werden die in diesem Zusammenhang aktuell geltenden Verfahrenshürden (s.o.) als Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte gesehen (ebd., S.16).

Im Hinblick auf das Personenstandsgesetz soll das neue TSG als *lex specialis* (vorrangiges Sondergesetz) gesehen werden (ebd.).

Als unzureichend geregelt wird laut dem Gutachten neben den Zugangs-Voraussetzungen auch die Elternschaft von Trans*Personen sowie das Offenbarungsverbot gesehen (Adamietz und Berger, 2016, S.17). Das Gutachten der HU beruft sich bezüglich der Geburtseinträge trans*geschlechtlicher Eltern ebenso wie das DIMR auf Gerichtsurteile (Rechtsbeschwerde zum Beschluss des Kammergerichts vom 30.10.2014 – 1 W 48/14 –, am BGH anhängig zum Az. XII ZB 660/14).

Da das TSG noch auf der Grundlage der verpflichteten Fortpflanzungsunfähigkeit basiert, ist hier eine Regelung ausgeschlossen. Die Gefahr der unfreiwilligen Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit wird durch die HU anhand eines praxisnahen Beispiels dargestellt. So würde es zu einem Zwangsoouting bei der Anmeldung in der Grundschule kommen da die elterlichen Daten auf der Geburtsurkunde nicht mit der de facto Person übereinstimmen. Auch zu § 5 TSG, dem Offenbarungsverbot, hat sich die HU verhalten. Sie benennt die unzureichende Kenntnis sowie praktische Kompetenz bezüglich der Informationsweitergabe seitens zuständiger Stellen wie Behörden, Schulen, Universitäten, Banken, Versicherungen etc. Zudem wird kritisiert, dass im Falle eines Offenbarungsverbotes keine Sanktionen drohen (Adamietz und Bager, 2016).

5.5.2 Handlungsempfehlungen für die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen

Die Autorinnen des Gutachtens haben sich nach eigenen Aussagen sehr ausführlich und praxisorientiert mit den Auswirkungen der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder befasst und verschiedene Vorschläge erarbeitet:

Der Lebenswirklichkeit des Kindes entsprechend und zum Schutz vor Diskriminierungserfahrungen durch Zwangsoffenbarung sollte der Eintrag in den Geburtsurkunden dem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen der Eltern entsprechen. Die Bezeichnung *Eltern* ist ebenso denkbar und könnte die Bezeichnungen *Mutter* oder *Vater* ablösen. Auch könnten sich die Verfasserinnen des Gutachtens vorstellen, dass die soziale Rolle als Orientierung dient. Keinesfalls aber sollte sich die Eintragung auf den biologischen Beitrag an der Zeugung oder der Geburt beziehen (Adamietz und Bager, 2016, S.22). In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass das Personenstandsregister auch zukünftig ausschließlich über die rechtliche Elternschaft und nicht über biologische Beiträge bei der Entstehung neuen Lebens Auskunft geben soll.

Laut des Gutachtens betreffen diese Regelungen nicht nur die Persönlichkeitsrechte der trans*geschlechtlichen Eltern, sondern insbesondere auch die der Kinder.

Dem Recht auf Kenntnis der Abstammung wird laut Gutachten Rechnung getragen, in dem die Eltern in ihrer sozialen Rolle und der Lebenswirklichkeit des Kindes entsprechend mit aktuellem Namen oder als *Eltern* in der Geburtsurkunde aufgeführt werden. Und obwohl der Bundesgerichtshof 2015 erklärt hat: „Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern“ (BGH, Urteil vom 28.01.2015 – XII ZR 201/13 –, Rn. 41). So hat der BGH auch deutlich gemacht, dass das Personenstandsregister nicht der geeignete Ort für diese Art von Informationen sei, da es nicht zur Kenntnisverschaffung von Tatsachen dient, so Adamietz und Bager (2016, S. 53 ff).

Ein weiterer Vorschlag des Gutachtens der HU sind Sanktionierungen von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot. Um Diskriminierungen zu vermeiden, wurde eine ausdifferenzierte Formulierung zum Umgang mit Informationen erstellt (Adamietz und Bager, 2016, S.23).

5.6 Handlungsempfehlungen der IMAG „Inter- und Transsexualität“

In seinem abschließenden Bericht Zusammenfassung Forschungsergebnisse und Erkenntnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Begleitarbeit zu der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ (IMAG) vom September 2017 lautet die Empfehlung im fünften Kapitel Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen:

„Das Rechtssystem sollte sich hinsichtlich des Personenstands zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen einheitlich entsprechend den Wertentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR für die rechtliche Geschlechtszuordnung einheitlich an der Geschlechtsidentität orientieren. Medizinische Kategorien sind zwar im Rahmen der Gesundheitsversorgung von Bedeutung, jedoch nicht für personenstandsrechtliche Zuordnungen. Das Personenstandsrecht hat keine konstituierende, sondern nur eine folgende Funktion. Das bedeutet, dass die bisherigen personenstandsrechtlichen Kategorien „weiblich“ und „männlich“ eine Zuordnung darstellen, an der nur dann festgehalten werden sollte, wenn diese im Einklang mit der Geschlechtsidentität einer Person steht“ (BMFSFJ, 2017b, S.22).

Bei der Anerkennung von Elternschaft bezieht sich die IMAG zum einen auf die Änderung des § 1 Abs. 4 des MuSchG, wonach auch Personen ohne weiblichen oder mit offenem Geschlechtseintrag vom Mutterschutz erfasst werden. Als klärungsbedürftig werden Änderungen im BGB und in Ausführungsverordnungen zum Personenstandsrecht und dem Namensrecht zur geschlechtsneutralen Anerkennung von Elternschaft in Urkunden angesehen. Für eine mögliche Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen, wie z.B. Eltern etc. bezieht die IMAG sich auf die Regelungsvorschläge des Gutachtens des DIMR (ebd.).

5.7 Bisherige Rechtsprechungen im Kontext Trans*Elternschaft

„Die Rechtsprechung hat bezüglich abstammungsrechtlicher Regelungen noch keine abschließenden Antworten gefunden“ (Adamietz und Bager, 2016, S. 53). Bis auf ein Urteil eines Amtsgerichts in Münster spiegeln alle bisherigen Rechtsprechungen im Kontext Trans*Elternschaft die Orientierung der Gerichte an der aktuellen Abstammungsregelung wider.

So hat 2014 ein Kammergericht das Vorgehen eines Standesamtes bestätigt, dass in die Geburtsurkunde eines Kindes von einem personenstandsrechtlich anerkannten Mann die Bezeichnung *Mutter* sowie der alte Vorname einzutragen ist (AZ 71 III254/13, vom 30.10.2014). Dagegen hat der Trans*Vater beim Bundesgerichtshof (BGH) Beschwerde eingereicht. Dieser hat am 8.11.2017 wiederum dem Standesamt Recht gegeben (XII ZB 660/14). Daraufhin legte der Trans*Mann dem BVerfG sein Anliegen vor, welches die Klage am 15.5.2018 ohne Begründung abwies (1 BvR 2831/17). Da somit die rechtlichen Möglichkeiten national ausgeschöpft waren, reichte der Beschwerdeführer mit Unterstützung der Bundesvereinigung*Trans eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) ein. Dieser bestätigte am 6.2.2019 die Annahme des Verfahrens, die Verhandlung steht noch aus (EUGH, 2019, 53568/18 und 54741/18). Eine offizielle Stellungnahme der Bundesvereinigung*Trans, die den Kläger in seiner Klage unterstützt, befindet sich im Anhang II.

Eine ähnliche Entscheidung fiel der BGH am 29.11.2017. Hier entschied er, dass eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle für ein mit ihrem Samen gezeugtes Kind rechtlich nur als Vater anerkannt werden kann (BGH, XII ZB 459/16).

2016 hat das Amtsgericht Münster in einem anderen Fall eine andere Form der Eintragung für den Registereintrag eines Kindes gefordert. In der Geburtsurkunde wurde der Vater als *Eltern* bezeichnet. Das Amtsgericht berief sich bei der Begründung auf § 5 TSG – dem Offenbarungsverbot (Amtsgericht Münster, Beschluss vom 04.01.2016, 22 III 12/15, S. 7).

6 Interview – Fallbeispiel Sam

6.1 Annäherung

Für eine subjektiv lebensweltliche Darstellung der Situation einer Trans*Schwangerschaft wurde der schwangere Trans*Mann Sam⁶ in drei Interviews im Frühjahr 2019 befragt. Das erste Interview fand in der 31. Schwangerschaftswoche (SSW), das zweite in der 34. SSW und das dritte in der 37. SSW (zwei Wochen vor der Geburt seines Sohnes) statt. Zu einer ersten Begegnung kam es Anfang November 2018 auf einem geburtshilflichen Informationsabend eines Krankenhauses, den die Verfasserin dieser Arbeit in ihrer Funktion als angestellte Hebamme leitete. Dieser zufällige erste Kontakt mit Sam diente als Inspiration für die vorliegende Arbeit. Eine direkte Kontaktaufnahme⁷ wurde durch eine Kollegin der Verfasserin und ebenfalls Mitarbeiterin des o.g. Krankenhauses ermöglicht (Sam und diese Kollegin haben einen gemeinsamen Bekannten) und fand am 24.02.2019 statt. Sam erklärte auf die Interview-Anfrage via eines mobilen Messenger Dienstes seine sofortige uneingeschränkte Bereitschaft. Ziel war es, durch eine narrative Interviewform (in Anlehnung an Schütze, 1983) ein multidimensionales, möglichst umfassendes Bild der Lebenswelt eines schwangeren Trans*Mannes zu erlangen. Bereits nach dem ersten Interview zeigte sich, dass Sam einen ausgeprägten Kommunikations- sowie Erläuterungsbedarf bezgl. seiner Situation hatte, was eine große Datenmenge zur Folge hatte. Auch diesem Umstand, aber in erster Linie der Tatsache geschuldet das Sam seine rechtliche Situation als seine schwerwiegendste Herausforderung darstellte, wurde die Fragestellung nach dem zweiten Interview auf seine rechtliche Situation eingegrenzt. Ein Fragebogen mit acht Leitfragen bezüglich empfundener Benachteiligung diente als Vorlage für das dritte Treffen. (Anhang IX)

⁶ Der Name wurde geändert.

⁷ Der Gesprächsverlauf der Kontaktaufnahme sowie weitere Hintergrundinformationen zu seiner Person befinden sich im Anhang IV und VI.

Alle Interviews fanden im häuslichen Setting des Interviewten statt, dauerten zwischen zwei Stunden siebzehn Minuten und drei Stunden einunddreißig Minuten und wurden zum Teil unter Anwesenheit des Ehemannes des Interviewten geführt. Die Dauer der Interviews sind auf die ausführlichen Darstellungen des Interviewten zurückzuführen.

6.2 Methodik und Auswertung

Die insgesamt acht Stunden und vierzig Minuten auf einem Mobiltelefon aufgezeichneten Interviews wurden hinsichtlich der großen Datenmenge und dem Rahmen dieser Arbeit ausschließlich auf Sams Äußerungen bezüglich des rechtlichen Kontextes transkribiert. Zusätzlich wurde der Verlauf der Interviews nachgezeichnet und in die Transkripte eingefügt, um einen nachvollziehbaren Gesprächsverlauf darzustellen. Die Auswertung fand in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) statt. Hierfür wurden nach Sichtung des Materials zwei Kategorien gebildet: lebenspraktische und emotionale/psychosoziale Konsequenzen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen. Im anschließenden Codierungsprozess wurden alle Textstellen, die lebenspraktische und emotionale Äußerungen enthalten und sich auf rechtliche Rahmenbedingungen beziehen, den jeweiligen Kategorien zugeordnet. Interviewumstände und Begleitinformationen, die verdeutlichen, welche Relevanz und Bedeutsamkeit die rechtliche Thematik für Sam hat, werden ebenfalls dargestellt. Im Anschluss werden die subjektiven lebensweltlichen Schilderungen und Erfahrungen Sams, auf die im ersten Teil erarbeiteten, aktuellen und perspektivischen, rechtlichen Rahmenbedingungen bezogen und diskutiert.

6.3 Ergebnisse – Interview

6.3.1 Abstammungsrecht – lebenspraktische Konsequenzen

Nach der aktuell gültigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass Sam in der Geburtsurkunde seines Kindes als Mutter aufgeführt werden wird. In seinem Fall würde dies bedeuten, dass er mit seinem alten (weiblichen) Vornamen und seinem jetzigen Nachnamen dort eingetragen werden wird. Die Verbindung seines alten Vornamens mit dem erst nach der Transition durch die Hochzeit angenommenen aktuellen Nachnamens stellt quasi eine Neukombination dar.

„.....aber wie gesagt bei dem Kind in der Geburtsurkunde steht dann halt eben eine Person bei mir in dem Fall die nie existiert hat tatsächlich also weil da steht mein alter Vorname und wahrscheinlich mein neuer Nachname da und die und die Kombination gabs halt noch nie also das ist halt wenn man sich das so vorstellt ist das halt völlig verrückt.....“(Interview I, 00:12:50)

Als eine daraus resultierende, lebenspraktische Konsequenz vermutet er eine Einschränkung seiner Reisefreiheit:

„..... Fakt ist die Reisefreiheit eingegrenzt weil ähm man muss im Ausland immer dokumentieren können das beide Eltern entweder dabei sind beim Kind oder das halt beide Sorgeberechtigte einverstanden damit sind und das kann ich eigentlich nicht ohne zu lügen beweisen weil ähm im Ausland werden Pässe also gerade im nichteuropäischen Ausland werden Pässe anerkannt aber Gerichtsbeschlüsse müssen nicht anerkannt sein und wenn ich dann jetzt ankomme mit meinem transsexuellen Gerichtsbeschluss weil das ist das einzige ist womit ich zeigen kann das ich die gleiche Person bin und noch zusätzlich das Ehezeugnis in meinem Fall und beides muss ich dann auf Englisch noch kriegen und so darf ich auch noch alles übersetzen lassen und apostulieren . Dann muss ein anderer Staat dieses Dokument nicht anerkennen und kann halt eben dann sagen ja wir haben hier ein Problem sie haben zwar ein Pass und so und das ist ein Kind aber wir erkennen nicht an das das ihr Kind ist also könnte passieren halt eben und das wir dann Probleme bekommen. Ich hab dann schon überlegt was kann man machen man versucht dann ja irgendwie kreativ zu sein vielleicht könnt ich ne Bescheinigung als die Person diese fiktive die ich gar nicht bin ausstellen quasi das mein Mann alleine reisen darf aber das kann halt eben auch Probleme geben wenn ich jetzt an der Grenze oder wenn wir an der Grenze sind und dann wissen die wir sind verheiratet oder mein Kind sagt zu mir auch Papa und keine Ahnung was.....“(Interview I, 00:16:06).

Nach der aktuellen Regelung hätten alle zukünftigen Vorgänge, in denen die Vorlage der Geburtsurkunde von Nöten ist, ein Zwangsoouting zur Folge. Dies verstößt paradoxer Weise gegen das gültige Offenbarungsverbot des TSG (s.o.).

„.....geben für die Anmeldung von Elterngeld äh, Kindergeld ähm für die Anmeldung beim Kindergarten wo dann auch die Kindergärtnerin meinen alten Namen sieht und damit dann auch quasi die Macht bekommt über mich als diese andere Person zu fantasieren also die ich vielleicht mal war...“(Interview I, 00:14:00)

Sam bezeichnet den Geburtsurkunden-Eintrag unter seinem ehemaligen Namen bzw. in Kombination mit seinem aktuellen Nachnamen als „staatliche Diskriminierung, gegen die sich schwierig zu wehren ist, da dies nur in Form einer Klage möglich wäre, die unter

anderem auch Geld kosten würde“ (Interview I, 00:02:03). Zudem fühlt er sich gegenüber homosexuellen Männern, die ein Kind adoptieren, benachteiligt. Diesen ist es möglich, als Väter in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen zu werden (Interview I, 00:28:47).

Aus Angst vor trans*phobischen Übergriffen sieht es Sam als problematisch an, die von ihm empfundene Ungerechtigkeit der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und somit für diese Problematik zu sensibilisieren (Interview I, 00:30:52). Diese gefühlte Unmöglichkeit der Einflussnahme birgt für ihn ein Gefühl der Ohnmacht.

Sam vermutet, dass die aktuellen, rechtlichen Bestimmungen für viele Trans*Männer ursächlich sind, sich gegen ein Kind zu entscheiden. Er trifft diese Aussage aufgrund seiner Erfahrungen im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Leiter in der Elterngruppe einer Trans*Vereinigung. Zudem stützt er seine Vermutung auf Erkenntnisse durch den regelmäßigen Austausch mit Gleichgesinnten in einer großen internationalen Trans*Eltern-Facebookgruppe. Er berichtet von anfragenden Trans*Personen, die sich nach der Aufklärung über die rechtliche Situation zum Geburtskundeneintrag, gegen ein eigenes Kind aussprechen (Interview III, 00:36:10 u. 00:37:30).

Weiterhin berichtet Sam bei der Verabschiedung nach dem dritten Interview von einem schwangeren Trans*Mann, der für die Geburt seines Kindes nach Schweden gegangen ist, um mit seinem aktuellen Namen in der Geburtsurkunde seines Kindes aufgeführt zu werden (nachgezeichnet aus Interviewtagebuch).

6.3.2 Abstammungsrecht – emotionale Konsequenzen

Die Eintragung als Mutter in die Geburtsurkunde seines Kindes scheint für Sam eine extreme, emotionale Belastung darzustellen. Dies wurde unter anderem dadurch deutlich, dass er seine Interview-Bereitschaft mit dem Aufklärungswillen hinsichtlich dieser von ihm bezeichneten „staatlichen Diskriminierung“ begründete. Ein weiterer Hinweis, dass er diesem Sachverhalt eine hohe Bedeutsamkeit sowie Dringlichkeit beimaß war, dass er beim ersten Interview-Termin ohne Eingangsfrage das Interview mit diesem Thema eröffnete. Er berichtete sehr ausführlich von der gegenwärtigen Abstammungsregelung und war außerordentlich bemüht, seine Situation verständlich, nachvollziehbar und vollständig darzustellen. Ein weiteres Zeugnis für die beigemessene hohe Relevanz der rechtlichen Bedingungen ist ein Besuch, den Sam einer Kieler Politikerin trotz fortgeschrittener

Schwangerschaft abstattete. Er empfand diesen Besuch als hochschwangerer Mann als emotional und körperlich belastend, erachtete es jedoch als absolut notwendig, die Gelegenheit für Aufklärungsarbeit über die empfundenen abstammungsrechtlichen Missstände nutzen zu müssen (Interview III, 00:28:58).

Ein weiterer Hinweis auf die als massiv belastend empfundene, rechtliche Situation sind die fast ausschließlich in diesem Kontext getroffenen, emotionalen Äußerungen Sams. Sein durchgängig überwiegend sachlicher, nüchterner Erzählstil wurde vornehmlich im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation mit negativen emotionalen Äußerungen durchbrochen. Im Forschungstagebuch wurde festgehalten, dass Sam ausschließlich beim schildern der Regelung zur Geburtsurkundeneintragung Tränen in den Augen hatte. Deduktiv wurden emotionale Äußerungen eher im psychosozialen Kontext erwartet, diese waren jedoch von weitaus geringerer Ausprägung.

„.....abgesehen davon das natürlich auch einfach emotional nicht schön ist äh nicht auf der also da hat man schon die ganze Arbeit ja und dann noch die ganze SS und die Geburt und dann darf man noch nicht mal auf der Geburtsurkunde drauf stehen halt eben weil ich habe nicht das Gefühl das ich auf der Geburtsurkunde draufstehe wenn da ein alter Name von mir drauf steht mit dem ich eher Leid verbinde und dann in Kombination mit nem Nachnamen den ich nie hatte als diese andere Person halt eben also ich mein ich bin nicht ne andere Person geworden aber es fühlt sich für mich fremd an also es fühlt sich für mich an wie eine Person die ich nicht bin einfach und ich kann mir nicht vorstellen dass es beim Kind wesentlich anders sein wird wenn es aufwächst....“(Interview I, 00:17:03).

„.....also ich meine es gibt Leute die sind Sexualstraftäter es gibt Leute die ganz schlimme Dinge getan haben und die stehen auch alle in den Geburtsurkunden ihrer Kinder drin aber wenn jemand transsexuell ist das ist so schlimm und deswegen rede ich auch bewusst von staatlicher Diskriminierung also weil in dem Moment wo der Staat auch sagt hey Transsexualität ist so schlimm das können wir niemandem zumuten in der Geburtsurkunde das ist schon eine sehr starke Form finde ich von Diskriminierung.....“(Interview I, 00:19:40).

Der nachteilige bzw. ungünstige Zeitpunkt einer zusätzlich empfundenen Belastung, in der als per se als schwierig empfundenen Trans*Schwangerschaft und zukünftigen Elternschaft, wird von Sam betont:

„.....ja genau ja aber und das belastet einen auch also das äh hat mich sehr viel belastet auch während der Schwangerschaft das ich wusste es passiert wahrscheinlich ich kanns auch vorher nicht klären also weil ich kann auch nicht man muss ja auch erst unrecht muss passieren bevor man überhaupt klagt also bevor der einzige Weg den ich gehen kann also warte ich nur darauf das das irgendwann passiert“ (Interview I,00:30:14).

„.... genau und ähm es ist natürlich auch nicht angenehm zu wissen das man direkt am Anfang äh der Elternschaft dann irgendwie noch ne Klage dann nebenbei haben darf also ...“ (Interview I, 00:30:26).

Im Laufe des dritten Interviews berichtet Sam von der *AG Abstammungsrecht* (s.o.). Die Empfehlungen dieser Gruppe empfindet er hinsichtlich der Berücksichtigung von Trans* Menschen als diskriminierend (Interview III, 00:19:31). Wie oben beschrieben, kommt die AG in ihren Empfehlungen zu dem Schluss, dass an den heute geltenden Formulierungen festgehalten werden sollte: Frauen bzw. Mütter gebären und Männer zeugen.

„.....es wäre natürlich sinnlos abstammungsrechtlich diese ganzen Vorschriften auf mich anzuwenden die normalerweise auf Männer angewendet werden.....“ (Interview III, 00:22:49).

Laut Sam empfiehlt die *AG Abstammungsrecht* nicht von der Definition Mutter zugunsten der Bezeichnung Eltern abrücken zu wollen, da dies der Mehrheitsgesellschaft nicht zu erklären sei. Zudem hätte dies laut der AG eine Vielzahl an Gesetzesänderungen zur Folge, so Sam. Er beklagt diesbezüglich, dass die [...] „Bequemlichkeit der Juristen und die Gefühle der Mehrheitsgesellschaft als wichtiger eingestuft werden als die Nicht-Diskriminierung kleiner Gruppen“ (Interview III, 00:23:34).

Öffentliche Aufklärungsarbeit zum Thema Trans* Elternschaft empfindet er im schwangeren Zustand als belastend. Beispielhaft nennt er hier ein Treffen im hochschwangeren Zustand mit einer norddeutschen Politikerin sowie seine aktive Mitarbeit in dem Arbeitskreis *Elternschaft* vom Bundesverband Trans e.V.

„..... das ist ziemlich belastend das jetzt alles in der Schwangerschaft zu machen weil mich das Thema sowieso sehr belastet tatsächlich also und ähm das Problem ist ich hab natürlich zwei Möglichkeiten entweder ich ignoriere das einfach voll und ganz und mache mich zum Opfer quasi also mache nichts und lasse es einfach über mich ergehen wie das ist mit der Geburtsurkunde und lebe damit ähm oder ich versuche mich halt zu wehren oder was zu ändern und das bedeutet aber ich muss mich viel damit auseinandersetzen

und das obwohl es mich persönliche also emotionale Ressourcen kostet...“(Interview III, 00:26:20).

Es wäre Sams Wunsch, dass er mit seinem aktuellen Namen und Geschlecht in der Geburtsurkunde seines Kindes aufgeführt wird. Auch wäre für ihn vorstellbar, dass die Gesetze anhand des biologischen Prozesses verfasst werden. In seinem Fall würde somit vom *gebärenden Elternteil* gesprochen werden. Seiner Meinung nach bedürfe es generell keine Sondergesetze für Trans*Personen, sondern universelle, für alle Menschen gültige Gesetze (Interview III, S. 7).

7 Ergebnisse

Trans*Aktivist_innen fordern in o.g. Stellungnahme vom 8.5.2019: „Ein rechtlicher Mann (trans- oder intergeschlechtlicher Mann), der ein Kind geboren hat, soll als Vater registriert werden“ (Bundesvereinigung Trans* e.V., 2019, S.10).

Der **Interviewpartner Sam** schließt sich dieser Forderung an, könnte sich jedoch auch einen Eintrag mit der Bezeichnung *gebärender Elternteil* vorstellen.

Das **Gutachten der Humboldt-Universität** schlägt vor, entweder die soziale Rolle (Vater oder/und Mutter) oder die Bezeichnung *Eltern* in der Geburtsurkunde von Kindern zu verwenden. Es sieht das Personenstandsregister als Ort für Auskünfte über die rechtliche Elternschaft und nicht als Auskunftsort über den biologischen Beitrag zur Entstehung neuen Lebens.

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** fordert ebenfalls die Bezeichnung *Elternschaft* und sieht als eine weitere Möglichkeit vor, um die Abstammungsrechte des Kindes zu wahren, die Bezeichnungen, um *gebärenden* und *anderen* Elternteil auszuweiten.

Die **IMAG** (auftraggebende AG der beiden o.g. Gutachten) beruft sich in ihrem Abschlussbericht auf das Gutachten des DIMR. Die Arbeitsgruppe sieht Ausführungsverordnungen zum Personenstandsrecht und Namensrecht als klärungsbedürftig an. Benennt aber auch die Verwendung möglicher Begrifflichkeiten wie Eltern, Elternschaft, Elternteil 1 und Elternteil 2 (BMFSFJ, 2017b, S. 22).

Dagegen empfiehlt die **AG Abstammungsrecht**, dass die Person, die das Kind geboren hat als rechtliche Zuordnung *Mutter* an erster Elternstelle erhalten sollte. Welche Bezeichnungen in

das Geburtenregister übernommen werden sollen, sah die AG nicht als ihren Arbeitsauftrag an (BMJV, 2017, S.74).

8 Diskussion

Die politisch Verantwortlichen haben für ihre Entscheidungsfindung zur Entwicklung eines neuen Gesetzes bzw. neuer Regelungen für inter- und transsexuelle Menschen mehrere sogenannte Experten-Gutachten mit verschiedenen Lösungsvorschlägen (s.o.) vorliegen. Diese entstammen der 18. Legislaturperiode (2013-2017) und beinhalten auch abstammungsrechtliche Lösungsvorschläge für Trans*Eltern. Auch die Bundesvereinigung Trans* e.V. hat in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrag eine den Gutachten abweichende Forderung gestellt bzw. Vorschlag erarbeitet. Denn entgegen den Angaben der Autoren der rechtswissenschaftlichen Gutachten zur partizipativen Zusammenarbeit, beklagen die Trans*Aktivist_innen keine echte Mitwirkung (Bundesvereinigung Trans* e.V., 2019, S.1).

Eine politische Entscheidungsfindung bezüglich der Bedürfnisse von Trans*Eltern könnte aber noch in weiter Ferne liegen, denn der aktuelle Koalitionsvertrag (19. Legislaturperiode) zwischen der SPD und der CDU, CSU vom 8. Februar 2018 sieht keine explizite Auseinandersetzung mit dieser Thematik vor.

Wie dringend erforderlich aber eine Beschlussfassung hinsichtlich einer Bedürfnis- und menschenrechtsorientierten Rechtslage für Trans*Eltern ist, hat sich in dem Interview mit dem schwangeren Trans*Mann Sam gezeigt. Es zeigte sich, dass bei allen Herausforderungen die eine Trans*Schwangerschaft mit sich bringt, der Interviewte seine rechtliche Situation, als größte Belastung empfand. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen der IMAG „Inter- und Transsexualität“ des BMFSFJ. Diese benennt in ihren zentralen Ergebnissen den dringendsten Handlungsbedarf auf der rechtlichen Ebene (BMFSFJ, 2017b, S.4).

Als schwerwiegendes Problem hat sich die Eintragung von Trans*Eltern in die Geburtsurkunden ihrer Kinder herausgestellt. Entgegen induktiver Vorannahmen, dass quasi eine schwangerschaftsbedingte Re-Feminisierung die größte Herausforderung darstellt, hat sich gezeigt, dass quasi die Nicht-Sichtbarkeit seiner sozialen Existenz in der Geburtsurkunde seines Kindes für den Interviewten am belastendsten ist. Nach aktueller Regelung werden in

Deutschland Trans*Eltern mit ihrem vor der Transition eingetragenen Geschlecht und Namen in der Geburtsurkunde ihrer Kinder aufgeführt. Begründet wird dies mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

Diese Begründung ist jedoch umstritten, denn ein Eintrag einer quasi nicht reell existierenden Person entspricht nicht der Lebenswirklichkeit des Kindes, so Kritiker.

Zudem erweist sich die Anwendung der aktuellen Regelungen für die Judikative als problematisch, da eine Eintragung des ehemaligen Geschlechts und Namens mit dem gesetzlich verankerten Offenbarungsverbot kollidiert. Denn bei allen Vorgängen, die eine Vorlage der Geburtsurkunde erfordern, bedeutet dies nicht nur ein Zwangsouting für die Eltern, sondern auch die Kinder werden als Abkömmlinge trans*geschlechtlicher Eltern offenbart. Eine aus der Anwendung des bestehenden Gesetzes resultierende Einschränkung der Reisefreiheit für Trans*Eltern und ihre Kinder ist juristisch ebenfalls nicht vertretbar.

Gleichwohl sich die Aussagen lediglich auf die Äußerungen einer einzelnen Person stützen, lässt sich doch eine allgemeinere Gültigkeit vermuten. Laut den Angaben des Betroffenen werden die aktuellen rechtlichen Regelungen von anderen Trans*Eltern ebenfalls als massiv belastend empfunden. Diese Aussage wird durch eine verhältnismäßig hohe Anzahl an erfolgten Rechtsverfahren in diesem Kontext bekräftigt. Auch ist dem Betroffenen ein Fall bekannt, in dem werdende Trans*Eltern für die Geburt ihres Kindes nach Schweden gegangen sind, um der deutschen Geburtsurkunden-Regelung zu entgehen.

Trans*Menschen, die eine Schwangerschaft bzw. Fortpflanzung in Erwägung ziehen, sehen in den rechtlichen Bedingungen die größte Hürde in ihrem Entscheidungsprozess, so Sam. Er trifft diese Aussage aufgrund seiner langjährigen politischen Aktivität in Trans*Organisationen. In seiner Funktion als Leiter des Ressorts *Elternschaft*, berät er in einem Forum ratsuchende Trans*Personen, die Fragen zur Trans*Elternschaft haben. Zudem steht er laut eigenen Aussagen in einem kontinuierlichen nationalen sowie internationalen Austausch mit Gleichgesinnten in verschiedenen Trans*Elterngruppen der sozialen Medien und Foren. Im Rahmen seines politischen Aktivismus hat es Sam nach eigenen Angaben häufiger erlebt, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen Trans*Menschen von einem Fortpflanzungswunsch Abstand nehmen lassen.

Bei der Erstellung dieser Arbeit hat sich die Eingrenzung der zu verwendenden Daten des erhobenen Interviewmaterials als problematisch erwiesen. Wertvolle Einblicke und Informationen zum Phänomen Trans*Schwangerschaft wurden aus Praktikabilitätsgründen nicht berücksichtigt. Es wäre wünschenswert, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt noch Verwendung finden würden.

9 Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die Interessen und Bedürfnisse von der relativ seltenen und jungen Lebensform der Trans*Elternschaft in der aktuellen Gesetzgebung keine Berücksichtigung finden. Die Anwendung eines als veraltet und nach zahlreichen Änderungen als überholt geltenden TSG wird sowohl von Trans*Aktivist_innen als auch einer Vielzahl menschenrechtsorientierter Organisationen sogar als Verstoß gegen die Menschenrechte gewertet. Bereits seit 2016 liegen den politisch Verantwortlichen verschiedene Regelungsvorschläge für eine abstammungsrechtliche Behandlung von Trans*Eltern und ihren Kindern vor, eine Beschlussfassung ist jedoch aktuell nicht absehbar.

Gegenwärtig scheint es, wird ein Gesetzesvorhaben im Kontext Trans*Elternschaft an die Judikative delegiert. Der EGMR hat im Februar dieses Jahres die Klage eines Trans*Vaters zum Thema Geburtsurkundeneintragung angenommen. Somit ist die Entscheidungsfindung, die sich im Spannungsfeld zwischen Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz befindet, diesem internationalen juristischen Gremium überlassen.

Die illustrativen Schilderungen des schwangeren Trans*Mannes Sam zeigen, dass insbesondere unter falsch empfundener, häufig als leidvoll erfahrenen Identität in der Geburtsurkunde seines Kindes aufgeführt zu werden, eine massive Belastung darstellt. Der Interviewte berichtet von Trans*personen, die sich dieser Bürde der „Nichtsichtbarkeit“ der realen Existenz nicht gewachsen sehen und sich gegen ein Kind entscheiden.

Diese Aussage macht deutlich, dass es einer zügigen, eindeutigen auf den Grundlagen der Menschenrechte basierenden Regelung bedarf. Politische und/oder juristische Versäumnisse dürfen keinen Einfluss auf eine so lebensentscheidende und existenzielle Entscheidung wie der einer für oder gegen eigene leibliche Kinder haben.

Literaturverzeichnis

- Adamietz, Laura; Bager, Katharina (2016): Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Berlin: Humboldt-Universität.
- Althoff, Nina; Schabram, Greta; Follmar-Otto, Petra (2017): Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- American Psychiatric Association (APA) (1980): Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Third Edition (DSM-III), Washington DC: APA.
- American Psychiatric Association (APA) (2013): Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-V). Washington DC: APA.
- American Society for Reproductive Medicine (ASRM) (2015): Access to fertility services by transgender persons: an Ethics Committee opinion. In: Fertility and Sterility 104 (5): 1111 – 1115. DOI: 10.1016/j.fertnstert.2015.08.021
- Birkhäuser, Martin; Turina-Burckhardt, Isabel; Wildt, Ludwig (2017): Medizinische und soziale Versorgung von Trans* Menschen. In: Gynäkologische Endokrinologie 15 (1): 1 – 4. DOI: 10.1007/s10304-016-0117-8
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)(Hrsg.) (2017): Arbeitskreis Abstammungsrecht Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts. Köln: Bundesanzeiger.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2015): Gutachten: Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band1. Berlin: BMFSFJ.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)(Hrsg.) (2016):
„Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“.
Sachstandsinformationen des BMFSFJ. Begleitmaterial zur Interministeriellen
Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 5. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017a):
Dokumentation des Fachaustausches „Gesellschaftspolitische und medizinische
Entwicklungen im Umgang mit Transsexualität und Transidentität“ (21.11.2016).
Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band 6.
Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017b):
Zusammenfassung Forschungsergebnisse und Erkenntnisse des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Begleitarbeit zu der
Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ (IMAG). Begleitmaterial
zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 12. Berlin:
BMFSFJ.
- Bundesvereinigung Trans*(BVT) e.V. (2019a): *BVT*-Bericht an den Europäischen Gerichtshof
für Menschenrechte. Rechtliche Situation von trans*Eltern und ihren Kindern in
Deutschland*. Online: [https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/
2019/07/PE-BVT-Drittparteienintervention-EGMR.pdf](https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/07/PE-BVT-Drittparteienintervention-EGMR.pdf) [Stand 24.8.2019].
- Bundesvereinigung Trans*(BVT) e.V. (2019b): Stellungnahme der Bundesvereinigung Trans*
(BVT*) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des
Geschlechtseintrages von BMJV und BMI vom 8. Mai 2019. Online:
[https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/05/BVT-
Stellungnahme-Referentenentwurf-BMIBMJV-10-05-2019-1.pdf](https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/05/BVT-Stellungnahme-Referentenentwurf-BMIBMJV-10-05-2019-1.pdf) [Stand 24.8.2019].
- Council of Europe (COE) (2015): Resolution 2048 (2015). Discrimination against transgender
people in Europe. Strasbourg: Council of Europe
- de-Castro-Peraza, Maria-Elisa et al. (2019): Biological, Psychological, Social, and Legal
Aspects of Trans Parenthood Based on a Real Case—A Literature Review. In:
International Journal of Environmental Research and Public Health 16 (6): 925. DOI:
10.3390/ijerph16060925

- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS), Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) (Hrsg.) (2019): Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung AWMF-Register-Nr. 138|001. Online: https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001l_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf [Stand 22.7.2019].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (o.J.): Geschlechtervielfalt im Recht . Status Quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/Zusammenfassung_Gutachten_Geschlecht_im_Recht_bf.pdf [Stand 1.11.2019].
- Drescher, Jack; Cohen-Kettenis, Peggy; Winter, Sam (2012): Minding the body: Situating gender identity diagnoses in the ICD-11. In: International Review of Psychiatry 24 (6): 568 – 577. DOI: 10.3109/09540261.2012.741575
- Estebanz, Maria A. M. (2016): Aktuelle Situation – Teilhabe von transsexuellen /trans* Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen – medizinische und gesellschaftspolitische Situation. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): Dokumentation des Fachaustausches „Gesellschaftspolitische und medizinische Entwicklungen im Umgang mit Transsexualität und Transidentität“ (21.11.2016). Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band 6. Berlin: BMFSFJ.
- Flütsch, Niklaus (2017): Transmenschen und Kinderwunsch. In: Gynäkologische Endokrinologie 15 (1): 47 – 52. DOI: 10.1007/s10304-016-0110-2
- Franzen, Jannik; Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Garcia Nuñez, David; Nieder, Timo O. (2017): Geschlechtsinkongruenz und -dysphorie. In Gynäkologische Endokrinologie 15: 5 – 13, DOI 10.1007/s10304-016-0115-x

- Hamm, Jonas A.; Sauer, Arn T. (2014): Perspektivenwechsel: Vorschläge für eine menschenrechts- und bedürfnisorientierte Trans*-Gesundheitsversorgung. In *Sexualforschung* 27: 4 – 30. Stuttgart: Thieme. DOI10.1055/s-0034-1366140
- Hines, Sally et al. (2019): Trans Pregnancy. Implications for Policy and Practice. Online: <https://transpregnancy.leeds.ac.uk/about/> [Stand 1.11.2019].
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008): Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Berlin: Eigenverlag.
- Hoffkling, Alexis; Obedin-Maliver, Juno; Sevelius, Jae (2017): From erasure to opportunity: a qualitative study of the experiences of transgender men around pregnancy and recommendations for providers. In: *BMC Pregnancy and Childbirth* 17 (2): 332. DOI: 10.1186/s12884-017-1491-5
- Light, Alexis D. et al. (2014): Transgender Men Who Experienced Pregnancy After Female-to-Male Gender Transitioning. In: *Obstetrics and gynecology* 124 (6): 1120–1127. DOI: 10.1097/aog.0000000000000540
- Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (11. Auflage). Weinheim: Beltz
- Medicare Australia (2017): Medicare item 16519 processed from July 2015 to June 2016. Canberra: Department of Human Services.
- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) e. V. (2009): Grundlagen der Begutachtung. Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität. Essen: MDS.
- Nieder, Timo; Briken, Peer; Richter-Appelt, Hertha (2013): Transgender, Transsexualität und Geschlechtsdysphorie: Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik und Therapie. In: *PSYCH up2date* 7 (06): 373–388. DOI: 10.1055/s-0033-1349534
- o.V. (2013): Mann bringt Kind zur Welt. *Der Tagesspiegel*. 10 September 2013. Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-neukoelln-mann-bringt-kind-zur-welt/8764642.html> [Stand 12.10.2019].

- o.V. (2018): Zahl transsexueller Kinder gestiegen. In: Ärzteblatt.de. Online:
<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/99311/Zahl-transsexueller-Kinder-gestiegen>
[Stand 6.8.2019].
- Pichlo, Hans-Günter (2010): Leistungsrechtliche und sozialmedizinische Kriterien für somatische Behandlungsmaßnahmen bei Transsexualismus. Neue MDK-Begutachtungsanleitung. In: Blickpunkt DER MANN 8 (1): 21 – 28. Online:
<https://www.kup.at/kup/pdf/8643.pdf>.
- Rauchfleisch, Udo (2018): *Medizinische Einordnung von Trans*identität. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)*. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/245353/medizinische-einordnung-von-transidentitaet>
[Stand 29.6.2019].
- Roo, Chloë De et al. (2016): Fertility options in transgender people. In: *International Review of Psychiatry* 28 (1): 112–119. DOI: 10.3109/09540261.2015.1084275
- Scherpe, Jens (2018): Die Rechtsstellung von Trans*personen im internationalen Vergleich. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/269633/die-rechtsstellung-von-transpersonen-im-internationalen-vergleich> [Stand 29.6.2019].
- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis*, 13(3): 283-293. Online: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-53147> [Stand 30.6.2019]
- Seyler, Helga (2015): Trans*gender und Zwischengeschlechtlichkeit. In: *pro familia medizin* 4 (14): 1 - 7. Online: https://www.profamilia.de/fileadmin/dateien/fachpersonal/familienplanungsrundbrief/profamilia_medizin-4-2015.pdf
- Silva, Adrian de (2005): Transsexualität im Spannungsfeld juristischer und medizinischer Diskurse. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 18 (3): 258 – 271. DOI: 10.1055/s-2005-836918
- Silva, Adrian de (2015): Bewegungssoziologische Analyse der Begrifflichkeiten der deutschen Trans*-Bewegung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Gutachten: Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans-

und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band1. Berlin: BMFSFJ. 25-30.

Silva, Adrian de (2018): Entwicklungen der Trans*bewegung in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/245379/transbewegung-in-deutschland> [Stand 29.6.2019].

Thomas, Rebekah et al. (2017): Ensuring an inclusive global health agenda for transgender people. In: Bulletin World Health Organization 95:154 – 156 | DOI: 10.2471/BLT.16.183913

World Professional Association for Transgender Health (WPATH) (2012): Standards of Care. Versorgungsempfehlungen für die Gesundheit von transsexuellen, transgender und geschlechtsnichtkonformen Personen. Online: https://www.wpath.org/media/cms/Documents/SOC%20v7/SOC%20V7_German.pdf [Stand 29.6.2019].

Wierckx Katrien et al. (2012). Reproductive wish in transsexual men. Human Reproduction 27 (2): 483-487. DOI: 10.1093/humrep/der406

World Health Organization (WHO) (2000): Internationale Klassifikation Psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F) Klinisch-diagnostische Leitlinien. Huber: Bern.

World Health Organization (WHO) (2019): ICD-11 - Mortality and Morbidity Statistics. HA60 Gender incongruence of adolescence or adulthood. Online: <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http://id.who.int/icd/entity/90875286> [Stand 1.11.2019].

World Medical Association (WMA) (2015): WMA Statement on Transgender People. Online: <https://www.wma.net/policies-post/wma-statement-on-transgender-people/> [Stand 4.7.2019]

Verzeichnis Gerichtsurteile und Gesetze

American Court of Human Rights, Opinión Consultiva 24/17 vom 24.11.2017 auf Anfrage der republik Costa Rica, Opinión consultiva sobre identidad de género, y no discriminación a parejas del mismo sexo, abrufbar unter http://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_24_esp.pdf

Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Urteil vom 13. Dezember 2013 - 71 III 254/13

Amtsgericht Münster, Urteil vom 4. Januar 2016 – 22 III 12/15

Bundesanzeiger (1980): Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG).
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl180s1654.pdf [Stand 2019-10-14].

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 28. Januar 2015 – XII ZR 201/93

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 8. November 2017 – XII ZB 660/14

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 29. November 2017 – XII ZB 459/16

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 15. Mai 2018 - BvR 2831/17

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Verfahrensmitteilung vom 6. Februar 2019 - 53568/18, 54941/18

European Court of Human Rights (ECHR) (2002) 35 EHRR 18

European Court of Human Rights (ECHR) (2017), Urteil vom 6. April 2017 – 121.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 30. Oktober 2014 – 1 W 48/14

Anhangsverzeichnis

Anhang I:	Glossar.....	XII
Anhang II:	Stellungnahme BVT*	XV
Anhang III:	Zwischenergebnisse Forschungsprojekt <i>Trans Pregnancy</i>	XVI
Anhang IV:	Kontaktaufnahme / Anschreiben.....	XVII
Anhang V:	Einwilligungserklärung	XVIII
Anhang VI:	Hintergrundinformationen zu den Interviews.....	XIX
Anhang VII:	Transkript Interview I vom 28.2.2019.....	XX
Anhang VIII:	Transkript Interview II am 17.3.2019.....	XXXIII
Anhang IX:	Leitfragen zum Interview III vom 11.4.19	XXXV
Anhang X:	Transkript vom Interview III am 11.4.2019.....	XXXVI

Anhang I: Glossar

nach Sauer, Arn (o.J.): Rassismus im Zweigeschlechtersystem. Zentrale Konzepte und Begriffe. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität

Frau/Mann mit transsexueller/transidentischer Vergangenheit

Diese Bezeichnung wählen manche Menschen, für die Trans* keine Identität und kein Lebenskonzept, sondern ein Durchgangsstadium auf dem Weg in ihr Identitätsgeschlecht als Frau oder Mann ist.

Geschlechtsidentität

Unter Geschlechtsidentität versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das einem Menschen bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmen kann, jedoch nicht muss, und außerdem nicht zeitlich stringent erfahren werden muss. Geschlechtsidentität manifestiert sich u.a. in der Wahrnehmung des eigenen Körpers und seiner Repräsentanz nach außen.

Intergeschlechtliche Menschen

Intergeschlechtliche Menschen (auch: Intersexuelle, Inter*Personen, Zwitter, Hermaphroditen) werden mit körperlichen Merkmalen geboren, die medizinisch als „geschlechtlich uneindeutig“ gelten. Intergeschlechtliche Kinder sind immer noch sehr oft normierenden medizinischen (operativen und anderen) Eingriffen mit dem Ziel der Herstellung geschlechtlicher Eindeutigkeit ausgesetzt. Diese Praktiken werden von Intersex-Organisationen als Menschenrechtsverletzungen kritisiert. Zwischen den Diskriminierungs- sowie Menschenrechtssituationen intergeschlechtlicher und trans* Menschen, ihren Anliegen sowie der unterschiedlichen Positionierung in den Feldern Recht und Medizin ist sorgfältig zu unterscheiden. Manche Menschen verorten ihre Erfahrungen sowohl im Bereich der Intergeschlechtlichkeit als auch in dem der Trans*Lebensweisen.

Trans*

Trans* ist ein recht junger, im deutschsprachigen Raum inzwischen verbreiteter, weit gefasster Oberbegriff für eine Vielfalt von Identitäten und Lebensweisen. Dabei dient der Stern * als Platzhalter für diverse Komposita. Trans* findet Verwendung in einem Spektrum von trans*, LSBT- und queer-feministischen Kontexten, die von Selbsthilfe- bis hin zu aktivistischen Gruppen reichen.

Aufgrund dieser Verbreitung und Inklusivität verwenden wir Trans* als Oberbegriff, um ein breites Spektrum von Identitäten, -Lebensweisen und -Konzepten zu bezeichnen, auch solche, die sich geschlechtlich nicht verorten (lassen) möchten. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, die jeweils spezifischen Erfahrungen, Positionen und Selbstbezeichnungen zu differenzieren und zu benennen, die im Folgenden vorgestellt werden. Die Schwierigkeiten und Grenzen eines Oberbegriffs sind uns bewusst.

Trans

Trans (ohne *) wird seit Ende der 1990er Jahre insbesondere im englischen Sprachraum als möglichst inklusiver Oberbegriff verwendet. Jedoch problematisieren einige Autor_innen die Weiße und westliche Prägung von Begriffen für Menschen, die Geschlechtergrenzen

überschreiten, und plädieren für eine differenzierte Bezeichnungspraxis, die Selbstbezeichnungen von People of Color zur Sprache bringt.

Transfrau

Transfrauen leben im selbstgewählten weiblichen Geschlecht (bei vormals zugewiesenem männlichen Geschlecht). Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von transsexuell, transgender, trans* etc. verstehen sich Transfrauen z.T. auch als Transweiblichkeiten, Mann-zu-Frau-Transsexuelle (MzF – bzw. aus dem Englischen MtF oder M2F für „male to female“) oder Mann-zu Frau-Transidenten.

Transmann

Transmänner leben im selbstgewählten männlichen Geschlecht (bei vormals zugewiesenem weiblichen Geschlecht). Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von transsexuell, transgender, trans* etc. verstehen sich Transmänner z.T. auch als Transmännlichkeiten, Frau-zu-Mann-Transsexuelle (FzM – bzw. aus dem Englischen FtM oder F2M für „female to male“), Frau-zu-Mann-Transidenten. „Transmann“ wird im deutschsprachigen Raum auch als weit gefasster Begriff verwendet für alle Menschen, die sich mit ihrem ehemals weiblichen Geburts-geschlecht nicht oder nur teilweise identifizieren können.

Transgender

Virginia Prince (1912-2009) prägte den Transgender-Begriff in den 1970er Jahren in den USA. Sie lebte als Frau, ohne ihren ‚männlichen‘ Körper operativ verändern zu lassen, und fand ihre Lebensweise weder mit dem Begriff „Transvestit“ noch mit dem der „präoperativen Transsexuellen“ repräsentiert. Mit der Selbstbezeichnung „Transgenderist“ grenzte sie sich von der Pathologisierung durch den medizinisch-psychiatrischen Diskurs ab: „We ain’t broken – so stop trying to fix us!“

Im Laufe der 1990er Jahre wurde der Transgender-Begriff ausgeweitet und wird u.a. verwendet

- für andere Weisen von Geschlechtswechsel bzw. –veränderung, als es das medizinische Transsexualitätsmodell vorsieht
- als politischer Begriff für Identitäten und Lebensweisen, die das Zwei-Geschlechter-Modell in Frage stellen
- als Oberbegriff für vielfältige Weisen von Trans*

Die Verwendung als Oberbegriff ist verbreitet, stößt jedoch auch auf Kritik: So lehnen es transsexuelle Menschen z.T. ab, sich unter der Kategorie Transgender subsumieren zu lassen, vor allem wenn sie ihren Geschlechtswechsel innerhalb einer Zwei-Geschlechter-Struktur verorten und sich klar von geschlechtlicher Uneindeutigkeit unterschieden wissen möchten.

Transgeschlechtlichkeit

„Transgeschlechtlich“ beschreibt eine Vielzahl geschlechtlicher Identitäten und Ausdrucksweisen jenseits der Zwei-Geschlechter-Norm, ohne auf das medizinische Vokabular zurückzugreifen.

Transidentität

Diese Wortschöpfung aus dem deutschen Sprachraum verzichtet auf den irritierenden Sexualitätsbegriff in „transsexuell“ und betont stattdessen den geschlechtlichen Identitätsaspekt. So definieren sich manche Trans*Menschen als transidentisch oder Transident.

Transphobie

Transphobie beschreibt die Angst und Ablehnung von Trans*Menschen, die zu Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenzung führen kann. Wie Homophobie, beruht auch Transphobie auf einer systemisch abgesicherten, zwangsförmigen Zweigeschlechtlichkeit, die auf der Permanenzannahme und Fremdzuweisung von Geschlecht aufgebaut ist. Um die Gewaltförmigkeit des Zweigeschlechtersystems zu betonen werden auch oft alternative Begriffe wie Cissexismus oder Trans*Misogynie als die auf Frauenfeindlichkeit beruhende Angst vor Transfrauen benutzt. Viele Trans*Menschen erfahren auch Homophobie, wenn ihre in dem Fall nicht sichtbare oder wahrgenommene Geschlechtsidentität als Homosexualität ausgelegt wird.

Transsexuell/Transsexualität

Als Transsexuelle bezeichnen sich Menschen, die sich mit dem ‚Gegengeschlecht‘ des ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts identifizieren. Oft ist ihnen die Veränderung ihres Körpers mittels Hormonen, sogenannten geschlechtsangleichenden Operationen und anderen Schritten ein starkes Bedürfnis, weil sie ihren Körper (in individuell unterschiedlichem Ausmaß) als nicht stimmig empfinden und dies als leidvoll erleben. Transsexualität ist eine medizinisch-psychologische Kategorie und in ihrer heutigen Form in den 1950er Jahren geprägt worden. Der Begriff umschreibt das andauernde, starke Bedürfnis, dem ‚Gegengeschlecht‘ anzugehören und den Körper diesem angleichen zu wollen.

Manche sich als transsexuell identifizierende Menschen füllen den Begriff in Anlehnung an das medizinische Konzept, andere auf individuelle Weise. So können sich durchaus auch Personen selbst als transsexuell definieren, die keine, nur manche oder andere als dem medizinischen Standard entsprechende Körperveränderungen anstreben

Transvestit/Transvestitismus

Auch diese Begriffe entstammen der medizinisch-psychologischen Diagnostik. Sie bezeichnen das Tragen ‚gegengeschlechtlicher‘ Kleidung (engl. Cross-Dressing), um zeitweilige Zugehörigkeit zum ‚anderen Geschlecht‘ zu erleben, ohne den Wunsch nach dauerhaftem Geschlechtswechsel oder chirurgischen Eingriffen. Meist sind dabei Personen im Blick, deren zugewiesenes Geschlecht männlich ist. Jedoch gibt es auch selbstidentifizierte Transvestitinnen bzw. Cross-Dresser, deren zugewiesenes Geschlecht „weiblich“.

Der Begriff des „fetischistischen Transvestitismus“ verbindet das Tragen ‚gegengeschlechtlicher‘ Kleidung mit sexueller Motivation.

Manche Trans*Menschen identifizieren sich selbst als Transvestiten oder **Cross-Dresser**, grenzen sie sich jedoch von der verbreiteten pejorativen Bedeutung des Begriffs bzw. der negativen Besetzung einer Verbindung der Geschlechtsveränderung mit sexueller Stimulation ab.

Presseerklärung der BVT*



Bundesvereinigung Trans e.V.
Schiffbauerdamm 8
10117 Berlin
Tel: 030 - 23 94 98 96
info@bv-trans.de
www.bv-trans.de

BVT*-Bericht an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Rechtliche Situation von trans* Eltern und ihren Kindern in Deutschland

Berlin, am 11. Juli 2019: Die Bundesvereinigung Trans* hat gemeinsam mit Transgender Europe (TGEU) einen Bericht über die rechtliche Situation von trans* Eltern und ihren Kindern in Deutschland beim Europäischen Gericht für Menschenrechte eingereicht. Dies geschah im Rahmen einer Drittparteien-Intervention in einem anhängigen Verfahren. Der Bericht schildert die Konsequenzen, die sich für trans* Eltern und ihre Kinder aus dem Abstammungsrecht ergeben. Gebärende Männer werden als Mütter in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen, zeugende Frauen als Väter – mit ihren alten, nicht mehr gültigen Vornamen.

Dazu sagt **Sascha Rewald**, Sprecher der AG Elternschaft der BVT*:

"Kinder haben ein Recht darauf zu wissen von wem sie abstammen. Der elterliche Name, der auf ihrer Geburtsurkunde steht, hat jedoch nichts mit der gelebten Realität zu tun und kann zu ernsthaften Problemen im Alltag führen. Die Kinder erleben von Anfang an, wie ihre Eltern bei Behörden, Arbeitgebern, Auslandsreisen und in Schulen zu Outings genötigt werden. Und sie erleben die psychischen Belastungen, die ihre Familien dadurch erleiden. Diese Situation stellt eine erhebliche seelische Gefährdung für Kinder von trans* Eltern dar."

Hintergrund: In Deutschland werden trans* Eltern nach wie vor nicht in ihrem rechtlichen Geschlecht anerkannt. Ein Berliner trans* Mann, der ein Kind geboren hat, war juristisch dagegen vorgegangen. Er war auf der Geburtsurkunde seines Kindes als Mutter mit seinem ungültigen weiblichen Vornamen eingetragen worden. Er hatte in vier Instanzen seine Anerkennung als Vater verlangt. Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht seine Beschwerde nicht angenommen.

[Der Fall am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte \(Englisch\)](#)

[Die Drittparteien-Intervention \(Englisch\)](#)

Rebecca Jäger | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 0177 143 1841 | presse@bv-trans.de | www.bv-trans.de



im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie **leben!**



Prof Sally Hines (PI)
 University of Leeds, UK
 Dr Ruth Pearce
 University of Leeds, UK
 Dr Carla Pfeffer
 University of South Carolina, US
 Dr Damien Riggs
 Flinders University, Australia
 Dr Elisabetta Ruspini
 University of Milano-Bicocca, Italy
 Dr Francis Ray White
 University of Westminster, UK

TRANS PREGNANCY

IMPLICATIONS FOR POLICY AND PRACTICE

Contact: Dr Ruth Pearce
 r.pearce@leeds.ac.uk
 Twitter: @transpregnancy
 Website: http://transpregnancy.leeds.ac.uk

KEY IDEA

Many trans men and AFAB non-binary people transition without undergoing surgery to remove reproductive organs or reconstruct genitals. Rather, transition is aided by social changes and/or transformative technologies such as binders, prosthetics, hormone therapies and chest surgery.

Transition therefore does not necessarily take away the ability or, importantly, the desire to reproduce. However, healthcare policy and practice often fails to account for trans conception, pregnancy and childbirth.

THE PROJECT

- International collaboration involving researchers based in Australia, Italy, the United Kingdom and the United States.
- April 2017-April 2020.
- Funded by the Economic and Social Research Council (UK).
- This poster reports on initial analysis from law and policy reviews and the first 23 interviews undertaken (10 US, 9 UK, 2 Canada, 2 Australia).

METHODS

- 50 semi-structured qualitative interviews with trans people who conceived after starting any form of social and/or physical transition.
- Focus groups with young trans men and AFAB non-binary people to explore their feelings about the possibility of future pregnancy.
- Focus groups with healthcare practitioners.
- Law and policy reviews.

ERASURE – AND HYPERSVISIBILITY

- There are few formal legal or medical barriers to trans pregnancy or reproduction— but there is also little acknowledgement of trans fertility.
- Australia: Complex interaction of state/territory and federal laws. Trans reproduction is rarely recognised as possible in legislation.
- Italy: Sterilising genital surgeries are required for change of legal sex.
- UK: Conflict between gender recognition law (trans men are men) and fertility birth laws (birth parent is a woman and/or a mother).
- US: Some professional bodies recognise trans pregnancy but Trump administration has resulted in rapidly shifting legal circumstances.
- In social and medical settings, participants report being hypervisible (as “pregnant men”) or invisible (assumed to be women, or fat men).

“THE BIGGEST LIE”: CONCEIVING AFTER HORMONES

- Little discussion of fertility preservation in hormone assessments.
- Numerous participants felt misled on effects of testosterone—wrongly believing it is an effective contraceptive, or necessarily causes infertility.
- English gender clinic protocols recommend hysterectomy due to presumed cancer risk, but little evidence exists to justify this (Iozze, 2018).

WHAT ARE TRANS BIRTH PARENTS ASKING FOR?

- Recognition that someone who becomes pregnant and gives birth may be a parent or a father, not necessarily a mother.
- Respect for gender and pronouns, including non-binary possibilities.
- Real autonomy over decisions around fertility, such as the choice to store gametes, have or not have a hysterectomy.
- Honest advice on fertility options including limits of medical knowledge.
- Flexible transition options.
- Support in accessing services relevant to fertility, pregnancy, childbirth.
- Support in resuming testosterone post-birth, where relevant and desired.

HOW MANY TRANS PEOPLE BECOME PREGNANT?

- 41 trans men conceived post-transition in 2013 survey (Light et al. 2014).
- 44 men recorded giving birth in Australia 2015-2016 (Medicare, 2017).
- 3900 members in largest Facebook support group for birth parents and allies.

TRANS PREGNANCY AS SOCIAL POSSIBILITY

- Trans people have always had children (Lothstein, 1988; More, 1998; Light et al. 2014), but post-transition pregnancy seems to be becoming more common.
- Participants often inspired by media figures such as Thomas Beatie and Trevor MacDonald.
- Websites and social media groups provide practical advice and support in absence of medical guidance.

REFERENCES

Light, A. D., Obeidn-Matweir, J., Sevelius, J. M., & Kerns, J. L. (2014). Transgender men who experienced pregnancy after female-to-male gender transitioning. *Obstetrics & Gynecology*, 124(6), 1120-1127.

Lothstein, L. M. (1988). Female-to-male transsexuals who have delivered and reared their children. *Annals of sex research*, 1(1), 151-166.

Medicare Australia. (2017). *Medicare item 16519 processed from July 2015 to June 2016*. Canberra: Department of Human Services.

More, S. D. (1998). The pregnant man—an oxymoron?. *Journal of Gender Studies*, 7(3), 319-328.

Tozze, M. (2018). The risky womb and the unthinkableability of the pregnant men: Addressing transmasculine hysterectomy. *Feminism & Psychology*, 28(2), 194-211.

UNIVERSITY OF WESTMINSTER

UNIVERSITY OF SOUTH CAROLINA

UNIVERSITY OF LEEDS

UNIVERSITY OF MILANO-BICOCCA

FLINDERS UNIVERSITY

E.S.R.C. ECONOMIC RESEARCH COUNCIL

Anhang IV: Kontaktaufnahme / Anschreiben

Gesprächsverlauf der ersten Kontaktaufnahme zum Interviewpartner (anonymisiert) per WhatsApp am 24.2.2019. Die Telefonnummer erhielt die Interviewerin von einer Kollegin, die einen Freund des Interviewten kennt.

Hallo [.....]!

Mein Name ist [.....], ich bin Hebamme im [.....] Krankenhaus und habe damals den Infoabend geleitet. (Vllt erinnerst du dich?)

Deine Nummer habe ich jetzt von meiner Kollegin [.....]. Darüber freue ich mich sehr!!

Ich weiß nicht, inwieweit Du über mein Interesse informiert bist?? Hier mal die absolute Kurzfassung:

Ich interessiere mich schon lange und immer wieder für die Transsexualität. (Durch Prof. Dr. [.....] sind ja quasi permanent Patienten im [.....] KH). Deinen "Fall" finde ich ja nun auch insbesondere aus Hebammensicht äußerst interessant. Nebenbei studiere ich an der HAW in Hamburg. Einer Hebammenprofessorin und Ethnologin habe ich zufällig von der Begegnung mit dir berichtet, und diese hat mir dann vorgeschlagen, ob wir dich nicht evtl als sogenannte Fallstudie begleiten könnten?? Wie genau das aussehen würde, ist noch nicht so ganz klar, aber wie es so ungefähr ablaufen könnte, würde ich dir sonst gerne in einem persönlichen Treffen erzählen!? Könntest du dir vorstellen, dass wir uns demnächst mal treffen? Ich würde mich zeitlich und örtlich total nach dir richten! Vllt ergibt sich dann ja daraus eine Begleitung..... in welcher Form auch immer. Würde mich sooo freuen von dir zu hören, vllt hast du ja auch schon einen Zeitvorschlag....?

Vielen Dank schon mal und liebe Grüße

Die Einwilligung/Antwort des Interviewten erfolgte noch am selben Tag ebenfalls per Whatsapp:

Moin [.....], schön von dir zu hören! [.....] (der Kumpel von [.....]) hatte mit von deinem Interesse an einer Studie berichtet. Find ich gut! Wir gebärenden Männer sind ja ziemlich unsichtbar, weil kaum einer von uns Bock hat ne Mediensensation zu sein und leider ist die Gefahr groß, wenn man sich nicht relativ bedeckt hält.

Deswegen finde Studien und Aufklärung ganz wichtig :)

Wir müssen ins gesellschaftliche Bewusstsein rücken, aber ohne auf unsere Privatsphäre verzichten zu müssen. Aktuell werden wir nämlich noch ziemlich diskriminiert, z.B. vom Staat.

Wenn du nach [.....] fahren würdest, können wir uns gerne bei mir zuhause treffen - falls dir das Recht ist. Ansonsten können wir uns natürlich auch in einem Cafe treffen.

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke

A Gegenstand des Forschungsprojektes

1. Forschungsprojekt:
2. Forschungszweck:
3. Durchführende Institution:
4. Projektleitung:
5. Interviewdatum:
6. Interviewer/in:

B Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass im Rahmen des unter A. beschriebenen Forschungsprojekts Daten meiner Person erhoben und ausgewertet werden. Die Erhebung erfolgt durch Audioaufnahmen/Fragebögen/Protokolle, die in der Folge transkribiert, **anonymisiert** und für wissenschaftliche Analysen und daraus hervorgehende Veröffentlichung auszugsweise verwendet werden. Sofern ich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten angebe bzw. angegeben habe, sind diese von der Einwilligungserklärung umfasst. Über Art und Umfang von Erhebung und Auswertung wurde ich mündlich und in der schriftlichen Anlage zu dieser Erklärung umfassend informiert.

Ihre Einwilligung ist freiwillig. Sie können die Einwilligung ablehnen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der durchführenden Institution widerrufen. Die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird ab diesem Widerruf unzulässig. Dies berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Vorname, Nachname, Datum

Anhang VI: Hintergrundinformationen zu den Interviews

- Der Interviewte wünschte in der oben aufgeführten Einwilligungserklärung die Hinzufügung folgenden Satzes: „Transkriptionsmaterial wird vor Verarbeitung/ Verwendung dem Interviewten zur Durchsicht ausgehändigt.“ Dies wurde handschriftlich hinzugefügt. Die vereinbarte Übermittlung der Transkripte hat am 4.10.2019 stattgefunden.
- Der Interviewte war zum Zeitpunkt der Interviews 36 Jahre alt, in erster Ehe mit einer Frau verheiratet und hatte 2018 zwei Fehlgeburten.
- Für das erste Interview wurden keine Leitfragen erstellt. Angestrebt war eine langsame und behutsame Annäherung an die Thematik und die Person mit dem Ziel eine Vertrauensbasis herzustellen. Weiterhin sollte der erste Termin der Erfragung biographischer Daten dienen.
- Das zweite Treffen war ähnlich narrativ ausgerichtet. Als erzählgenerierende Eingangsfrage diente eine Verständnisfrage zum ersten Interview.
- Für das dritte Interview wurden Leitfragen erarbeitet und angewendet (s. Anhang IX)
- Für eine Nachvollziehbarkeit des Gesprächsverlaufs sind diese Angaben **fett** geschrieben.

Anhang VII: Transkript Interview I vom 28.2.2019

Während der ersten Minuten des Kennenlernens und Platznehmens (vor der Einschaltung des Aufnahmegerätes) fällt bereits seitens des Interviewten (TN) der Hinweis auf empfundene Diskriminierung.....

I: puh, jetzt hast du ja schon....

TN:....du kannst mich ja einfach nochmal fragen und ich kanns dann ja einfach nochmal sagen.....

I: nach den von dir genannten Diskriminierungen frag ich einfach nochmal nach.....

<00:00:35>

TN: es gibt verschiedene Formen von Diskriminierungen die eben stattfinden also sowohl tatsächlich im medizinischen Bereich habe ich auch schon Diskriminierungen erlebt deswegen als auch so ähm es gibt auch so sanfte Diskriminierungserfahrungen die man macht halt eben und dann gibts halt nochmomentan staatliche Diskriminierung tatsächlich....und das ist besonders heikel weil dagegen kann man sich schwierig wehren...ich hatte auch mal ...ich geh später nochmal drauf ein wie die genaue Lage ist und ich hatte dann eben auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mal angeschrieben deswegen und die haben mir dann eine zwar sehr nette und lange email zurück geschrieben die ich auch gerne weiterleiten kann ähm die haben mir aber im Endeffekt sagen müssen ja für staatliche Diskriminierung sind wir nicht zuständig da können wir nichts machen.(lacht)
<00:01:23>

I:Wer denn dann? <00:01:23>

TN: ja, da muss man gerichtlich vorgehen, tatsächlich, es gibt keine andere Möglichkeit bei staatlicher Diskriminierung wohl vorzugehen also das ist zumindest das was die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gesagt hat. ich hab jetzt irgendwie von einer anderen Person aber die ist einfach eine Privatperson, die ist keine Juristin oder sowas habe ich auch gehört man kann wohl auch den Bundestag oder Bundesrat ich weiß nicht einer von beiden Institutionen kann man wohl auch anfragen bei persönlichen Problemen mit Dokumenten.....machen wohl auchaber also der übliche Weg wäre wohl das man das klagen muss und das kostet natürlich dann auch Geld. <00:02:03>

TN: Also ich kann jetzt ja mal kurz einen Überblick darüber machen was ich weiß was schon also was das Problem kann ich erstmal kurz schildern und dann kann ich ungefähr kurz schildern was eben schon passiert ist in der Vergangenheit. <00:02:17>

I.Ja. <00:02:17>

TN: Also das Problem ist folgendes, dass ...ich schildere vielleicht erstmal was ne Personenstandsänderung überhaupt bedeutet damit ich erklären kann warum was fürn Problem das dann bei der Geburtsurkunde und beim Geburtenregister beim Kind ...und zwar ist es so das man aktuell noch das ist aber eventuell in der Wandlung ist es so das man als transsexuelle Person wenn man bereits einem Geschlecht zugeordnet worden ist vom Staat bei der Geburt dann muss man tatsächlich klagen das man das Geschlecht als Personenstand

offiziell bekommt was halt zu einem wirklich passt ähm und das läuft aktuell über ein Sondergesetz das heißt TSG das ist von 1981 also das ist vorher schon entwickelt worden aber 1981 ist es in Kraft getreten und in diesem Gesetz sind halt eben viele Bedingungen geknüpft daran wie so eine Personenstandsänderung oder bei wem ne Personenstandsänderung erfolgen darf und was man dafür erbringen muss quasi oder beweisen muss äh das man eben den Personenstand äh staatlich anerkannt ändern darf und das Problem mit diesem Gesetz ist das es sehr viele Dinge verlangt hat die tatsächlich gegen die Grundgesetze oder gegen das Grundgesetz in Deutschland auch verstoßen äh es gibt da sehr viel(r) ? also wenn man das Gesetz nachschlägt das kann man im Internet einfach nachschlagen da stehen halt eben bei fast jedem zweiten Satz ja das ist nicht mehr in Kraft weil bei dem und dem Beschluss vom Verfassungsgericht oder so wurde das als ungültig erklärt weil es passt halt nicht mit dem Grundgesetz zusammen es gibt halt viele Ideen die in diesem Gesetz von 1981 drin sind die halt noch eigentlich also ich sag mal des Geistes vom Nationalsozialismus halt eben sind unter anderem das gefordert war das Transsexuelle sich sterilisieren lassen müssen bevor sie rechtlich anerkannten Personenstand haben und das ist halt erst 2011 tatsächlich vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig weil es gegen die Grundgesetze verstößt halt eben außer Kraft gesetzt worden also bis 2011 durften Leute die offiziell nen Personenstand geändert haben halt eben keine Kinder kriegen danach also.... <00:04:51>

I: da habe ich jetzt einen Kloß im Hals... <00:04:51>

TN: also bzw. ja gut man kann natürlich die Spermien wenn man anders herum transitioniert äh konservieren lassen und benutzen dann zur Befruchtung und dann kann man quasi auch nachher noch Eltern werden aber äh anders rum halt eben war es nicht möglich da in Deutschland ja auch Eizellenspende verboten ist. Und generell als Leihmutterschaft gesehen wird egal ob es das tatsächlich ist oder nicht . <00:05:17>

I:Ja <00:05:17>

TN: Ähm, und ja deswegen ist das ein ziemlich lückenhaftes Gesetz aber ähm es ist eben auch aufgegliedert in zwei große Teile einmal in die Vornamensänderung und einmal in die Personenstandsänderung äh bei der PÄ ist wie gesagt war ursprünglich drin das man sich sterilisieren lassen muss ähm weil das dann eben auch den kompletten Operationen verlangt worden früher und dazu gehörte dann eben auch das Entfernen der Gebärmutter und der Eierstöcke <00:05:53>

TN:und ähm...moment ich muss gerade nach meinem Faden suchen...lacht...genau also deswegen war dann in dem Bereich vom Personenstand garnichts geregelt zum Thema Kinder kriegen aber im Bereich von der Vornamensänderung weil es war auch möglich damals nur den Vornamen zu ändern aber trotzdem immer noch den alten Personenstand zu behalten manche Leute haben das auch gemacht also weil sie sich eben nicht operieren lassen wollten und haben dann nur den Vornamen gewechselt und da steht dann eben halt drin was eben auch ziemlich äh jasehr an der Praxis oder an der Realität sag ich mal vorbei ist äh das Leute die äh gebären kurze Zeit danach also die nächsten neun Monate also soundsoviel Tage steht da drin ich glaube 300 oder so ähm da wird der Vorname rückgängig gemacht die Vornamensänderung und auch wenn danach ne Geburt stattfindet wird halt

eben oder ein Abkömmling entsteht dann wird das halt eben rückgängig gemacht
<00:07:12>

TN:...das heißt also theoretisch THEORETISCH würde bei jedem der jetzt ein Kind gebiert nachdem er vom Personenstand her transitioniert ist also rechtlich transitiioniert ist würde theoretisch der Vorname müsste eigentlich wieder geändert werden in den alten Vornamen der Personenstand würde dann unbelastet davon bleiben weil dafür gibt es ja keine Regelung aber tatsächlich kenne ich keinen einzigen Fall wo ein Standesbeamter das tatsächlich gemacht hat. <00:07:37>

I.OK <00:07:37>

TN: Und ich glaube das hat auch ganz logische Gründe weil das Problem ist man muss ja vorher überhaupt diesen ganzen Prozess machen diesen Gerichtsprozess und dafür braucht man dann auch zwei Gutachten die man selber auch bezahlen muss wo dann ein unabhängiger Experte der vom Gericht bestellt wird und dafür bezahlt wird dass er einschätzen soll ob sich das Geschlecht äh also ich glaub es wird von Geschlechtsidentität gesprochen ich bin aber nicht ganz sicher äh was der genaue Wortlaut ist aber wie gesagt kann man im Internet nachlesen ähm das das Geschlecht sich halt eben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändert also das nicht irgendwie heute so morgen so ist quasi ähm und auch die ganze Lebensgeschichte und alles mit drin ist und nicht nur Lebensgeschichte sondern häufig auch Eltern und sonst was alles mögliche also sehr private Dinge eigentlich die auch andere Menschen was angehen wo ich sage das ist auch irgendwie nicht so ganz richtig finde ich das äh das Gerichte irgendwelche Dinge über meine Eltern erfahren die haben damit eigentlich nichts zu tun (lacht) <00:08:44>

I.Ja <00:08:44>

TN: aber das muss man eben bezahlen und dann wäre halt eben die Frage was ist denn wenn jetzt jemand nen Kind bekommt hat sich da wirklich irgend was geändert ... eigentlich in der Regel nicht, nur das man ein Kind bekommt heißt nicht dass man plötzlich ein anderes Geschlecht hat oder sich als anderes Geschlecht fühlt oder sonst wie was ähm das ist eben halt nicht die Regel, ich weiß nicht wer sich das ausgedacht hat aber irgendwer hat sich also entweder ist die Motivation gewesen das darf es bei uns nicht geben gebärende Männer und zeugende Frauen also das ist doch gegen die Ordnung wir haben doch Gesetze dafür das gibt doch nur Frauen die gebären das geht doch nicht das Männer jetzt plötzlich gebären also das daher der gedanke kommt von wir müssen alles irgendwie in Ordnung halten quasi ähm oder das der Gedanke halt eben tatsächlich daher kommt äh das ja offenbar wenn man bereit ist sein Geschlechtsorgan für irgendwas zu benutzen egal ob es jetzt irgendwie Sex oder irgendwas anderes ist ja<00:09:42>

also Kinder kriegen, dann kann es ja nicht sein das man irgendwie äh tatsächlich das andere Geschlecht hat äh und dann wird das halt eben also dann dadurch quasi aberkannt oder in Abrede gestellt halt eben ...was jetzt der genaue Gedanke dabei war kann ich natürlich nicht genau nachvollziehen aber problematisch ist natürlich der Fall das prinzipiell niemand die Transition verwehrt bekommen kann weil er mal ein Kind bekommen hat also es gibt viele Leute die vorher nen Kind bekommen haben <00:10:17>

I: Ich kenne viele Fälle... <00:10:17>

TN: ja genau, und ähm wie kann ich denn dann ein Gerichtsprozess quasi machen bei dem der Kläger äh eigentlich garnichts neues gar keine neuen Daten hat also weil es hat sich ja nichts von dem geändert was im Gutachten steht außer das ich jetzt ein Kind bekommen hab aber andere Leute die das geklagt haben haben ja auch schon nen Kind gekriegt . Ich vermute das das der Grund ist warum in der Praxis das noch nie angewandt worden ist dieses Recht mit dem Personenstand äh mit der Vornamensänderung das das dann rückgängig gemacht wird weil dann wäre es sehr leicht einfach vors nächste Gericht zu gehen und Recht zu bekommen und vor's Verfassungsgericht zu gehen und Recht zu bekommen weil es gibt keine Grundlage warum ich bei einer Person mit der gleichen Gegebenheit wie bei der anderen Person der einen sage ja du darfst das und du darfst nie wieder dein Personenstand ändern weil du hast ja dann ein Kind bekommen nachdem du den Personenstand gewechselt hast das das nicht funktioniert auf verfassungsrechtlicher Linie ist völlig klar also ja <00:11:17>

TN: ähm, problematisch ist an der Geschichte ist trotzdem das halt eben dieses TSG natürlich ähm dadurch ne wunderbare Vorlage geschaffen hat für äh Standesbeamte und auch für den Gesetzgeber oder für den Staat ähm das da drin steht das der Personenstand der neue Personenstand einer Person halt eben eigentlich rechtlich bindend ist und das auch alle sich darauf beziehen müssen und nicht auf den alten Namen mit Ausnahme von den Kindern von der Person (lacht) und zwar halt eben nur also dann glaube ich nur bei den eigenen Kindern oder so was also ich glaube wenn man adoptiert zum Beispiel ist das nicht der fall ich müsste das nochmal genau nachlesen ich hab das nicht...ich kann dir noch mal nen link geben zu dem genauen text aber ähm da da soll dann der alte Name benutzt werden..... <00:12:08>

I: das heißt, darf ich mal kurz wie ich das verstanden hab? das heißt also dein Kind für dein Kind würdest du einen anderen vornamen haben quasi.. <00:12:19>

TN: ja genau und zwar den alten.... <00:12:21>

I: Und nur für dein Kind? <00:12:21>

TN: ja meine eigene Geburtsurkunde ist männlich mit meinem jetzigen Namen und alle meine Zeugnisse sind männlich äh mein Ausweis ist männlich da gibt es keinen Hinweis es ist sogar so dass es ein Offenbarungsverbot gibt das in dem TSG drin ist also das darf auch garnicht sichtbar sein das ich mal staatlich ein anderes Geschlecht hattedas ist total verboten..aber wie gesagt bei dem Kind in der Geburtsurkunde steht dann halt eben eine Person bei mir in dem Fall die nie existiert hat tatsächlich also weil da steht mein alter Vorname und wahrscheinlich mein neuer Nachname da und die Kombination gabs halt noch nie also das ist halt wenn man sich das so vorstellt ist das halt völlig verrückt also vor allem das Kind wächst ja auch damit auf zwei Väter zu haben das Kind wächst auch mit dem Bewusstsein auf das der eine Vater das Kind ausgetragen hat und schwanger war .Für das Kind ist das eine Realität die einfach da ist und dann steht für das Kind eine Person da die äh ja gut so ist der Papa offenbar früher mal rumgelaufen oder wurde der irgendwie früher mal verstanden aber das ist halt nicht und das hat halt viele Probleme auch ähm wenn man in

der Geburtsurkunde mit dem falschen Namen drin steht weil ich kann ja die Geburtsurkunde garnicht für das benutzen wofür sie wichtig ist <00:13:47>

TN:nämlich zum Beispiel für die.. oder es muss extra Dokumente geben für die Anmeldung von Elterngeld äh, Kindergeld ähm für die Anmeldung beim Kindergarten wo dann auch die Kindergärtnerin meinen alten Namen sieht und damit dann auch quasi die Macht bekommt über mich als diese andere Person zu fantasieren also die ich vllt mal war ähm die also quasi eigentlich das Kind oder mehr aus der Normalität eigentlich wieder rausreißt und eigentlich eine der kuriosesten Dinge ist ja das man in Deutschland eigentlich nicht die Reisefreiheit von jemandem eingrenzen darf aber in Fakt ist die Reisefreiheit eingegrenzt weil ähm man muss im Ausland immer dokumentieren können das beide Eltern entweder dabei sind beim Kind oder das halt beide Sorgeberechtigte einverstanden damit sind und das kann ich eigentlich nicht ohne zu lügen beweisen weil ähm im Ausland werden Pässe also gerade im nichteuropäischen Ausland werden Pässe anerkannt aber Gerichtsbeschlüsse müssen nicht anerkannt sein <00:15:04>

TN:und wenn ich dann jetzt ankomme mit meinem transsexuellen Gerichtsbeschluss weil das ist das einzige ist womit ich zeigen kann das ich die gleiche Person bin und noch zusätzlich das Ehezeugnis in meinem Fall und beides muss ich dann auf Englisch noch kriegen und so darf ich auch noch alles übersetzen lassen und apostulieren . Dann muss ein anderer Staat dieses Dokument nicht anerkennen und kann halt eben dann sagen ja wir haben hier ein Problem sie haben zwar ein Pass und so und das ist ein Kind aber wir erkennen nicht an das das ihr Kind ist also könnte passieren halt eben und das wir dann Probleme bekommen. Ich hab dann schon überlegt was kann man machen man versucht dann ja irgendwie kreativ zu sein vielleicht könnt ich ne Bescheinigung als die Person diese fiktive die ich garnicht bin ausstellen quasi das mein Mann alleine reisen darf aber das kann halt eben auch Probleme geben wenn ich jetzt an der Grenze oder wenn wir an der Grenze sind und dann wissen die wir sind verheiratet oder mein Kind sagt zu mir auch Papa und keine Ahnung was <00:16:06>

TN: und dann gibts halt dieses Dokument wo ich so tue als ob ich selber garnicht dabei bin das ist auch eigentlich nicht ganz richtig... <00:16:12>

I:ja,ja...Schwierig..super schwierig <00:16:19>

TN: es gibt eine Menge Probleme halt eben und abgesehen davon das natürlich auch einfach emotional nicht schön ist äh nicht auf der also da hat man schon die ganze Arbeit ja und dann noch die ganze SS und die Geburt und dann darf man noch nicht mal auf der Geburtsurkunde drauf stehen halt eben weil ich habe nicht das Gefühl das ich auf der Geburtsurkunde draufstehe wenn da ein alter Name von mir drauf steht mit dem ich eher Leid verbinde und dann in Kombination mit nem Nachnamen den ich nie hatte als diese andere Person halt eben also ich mein ich bin nicht ne andere Person geworden aber es fühlt sich für mich fremd an also es fühlt sich für mich an wie eine Person die ich nicht bin einfach und ich kann mir nicht vorstellen dass es beim Kind wesentlich anders sein wird wenn es aufwächst halt eben und das Problem ist folgendes.... <00:17:03>

I: habe ich dich richtig verstanden, das ist jetzt status quo? <00:17:03>

TN: das ist der aktuelle status quo wie es fast immer gehandhabt wird also es gab schon Klagen, es gab ein transmann in berlin der geklagt hat und da war das so das der auf der ersten ebene nicht recht bekommen hat dann hat er es auf der nächsten ebene gemacht das ist der BGH und der hat ihm auch wieder nicht recht gegeben also der hat dann auch als Argument warum das so bleiben muss gesagt ähm das das Abstammungsrecht des Kindes höher ist als irgendwie Personenstandsrecht oder sowas und ähm also es wird noch richtig skuril weil wenn man sagen würde das Abstammungsrecht ist am wichtigsten dann würde man ja auch eher eigentlich normalerweise denken ja gut aber dann sollte doch wirklich die Person drin stehen die das Kind geboren hat und nicht irgendeine Person die es nur auf Papier irgendwann gegeben hat und wo aber keiner zuordnen kann wer ist das eigentlich <00:18:03>

TN:und in meinem fall halt in der Kombination nie existiert hat für irgendwas andere (?) ähm dann aber die genaue Erklärung war äh das die Transsexualität eines Elternteils die aus der Geburtsurkunde abgeleitet werden könnte wenn da zwei Väter stehen also es heißt man hat also einfach auch außer acht gelassen das es vllt homosexuelle Eltern gibt die ein Kind adoptieren und auch zwei Väter sind die dann ja auch in die Geburtsurkunde eingetragen werden das hat man einfach mal ausgeschlossen und hat gesagt das würde ein Zwangsouting sein für das Kind das es ein transsexuelles Elternteil hat und das wäre so schlimm und nicht zumutbar das man das nicht machen kann also das heißt man hat also offiziell Transsexualität als eine so schlimme Sache ein so schlimmes Vergehen eingestuft das es nicht auf der Geburtsurkunde stehen darf damit das Kind geschützt ist also als ob ich Adolf Hitler heiße und man deswegen den Namen rausnehmen würde weil das Kind nicht darunter leiden soll... <00:19:14>

TN: also ich meine es gibt Leute die sind Sexualstraftäter es gibt Leute die ganz schlimme Dinge getan haben und die stehen auch alle in den Geburtsurkunden ihrer Kinder drin aber wenn jemand transsexuell ist das ist so schlimm und deswegen rede ich auch bewusst von staatlicher Diskriminierung also weil in dem Moment wo der Staat auch sagt hey Transsexualität ist so schlimm das können wir niemandem zumuten in der Geburtsurkunde das ist schon eine sehr starke Form finde ich von Diskriminierung <00:19:40>

I:ja, kann ich gut nachempfinden, würde ich auch so sehen jetzt, obwohl vllt ist das zu entschuldigen weil sich da bisher niemand so richtig mit auseinander gesetzt hat <00:19:53>

TN: also die Richter mussten sich ja damit auseinander setzen also es gab auch ein Anwalt der den vertreten hat der auch das erklärt hat das gab ich weiß es gab wahrscheinlich auch ne Kooperation mit dem Bundesverband Trans um bei dieser Geschichte <00:20:13>

I:ach so, da haben sich schon wirklich <00:20:11>

TN: also das ist nicht so als ob das einfach so der Richter wurde morgens ach so ja das ne Berlin also so ne Berlin ist ja auch nicht klein und BGH ist auch äh wichtig ja ähm ich weiß es gibt halt eben noch ein TRansmann in Münster der äh hat tatsächlich zweimal immerhin zugestanden bekommen das äh auch gerichtlich nicht beim Standesamt beim Standesamt ist er auch erstmal als Mutter eingetragen worden also da steht dann auch Mutter da und nicht

Vater oder Eltern äh und da hat das Gericht immerhin gesagt okay nein in der Geburtsurkunde also nicht dem Geburtenregister da ist das genauso immer noch mit Mutter und altem Namen aber in der Geburtsurkunde selber muss der jetzige geführte Name stehen und Eltern <00:21:00>

I: ah okay <00:21:01>

TN: also äh der hat zwar nicht zugesprochen bekommen als Vater da drin zu stehen aber immerhin steht er nicht als Mutter halt eben drin und das hat da das Standesamt das machen musste aber sich trotzdem prinzipiell weigert das so zu machen bei anderen Fällen musste er das sogar zweimal machen weil er hat zwei Kinder bekommen und jedes mal musste er wieder zum Amtsgericht und jedes mal hat der Amtsrichter wieder gesagt die Standesbeamtin muss das jetzt ändern <00:21:29>

I: ja ok <00:21:29>

TN: und das zweite mal wars auch nach dem BGH urteil von dem Berliner also das heißt das Amtsgericht hat trotzdem das anders beschlossen als der BGH weil sie anderer meinung waren also oder der Amtsrichter anderer Meinung war <00:21:44>

I: also es gibt Nuancen sozusagen <00:21:44>

TN: ja man kann Glück haben wo man ist oder Pech haben aber die Tendenz ist trotzdem eindeutig das man ja oder die große Wahrscheinlichkeit das man trotzdem als aktuell noch als Mutter eingetragen wird und halt eben noch mit dem alten Namen <00:22:02>

I: eine kurze Zwischenfrage, wenn es jetzt garnichts mehr mit deinem alten Namen gibt, wie würden die dann oder wie können die das dann herausfinden <00:22:35>

TN: achso ja, das können die herausfinden ja ja das krankenhaus selber zum Beispiel kann ja bei der Anmeldung nicht einfach meinen alten Namen reinschreiben weil ich werd ja den Teufel tun und dem Krankenhaus sagen ja übrigens mein alter Name war so und so <00:22:45>

I: ga genau <00:22:45>

TN: ähm und aber das Standesamt selber kann sich mit meinem Standesamt wo ich geboren worden bin in Verbindung setzen um heraus zu finden wie mein alter Name war <00:22:57>

I: und das ist ja auf deiner Geburtsurkunde vermerkt <00:22:59>

TN: ne nicht in der Geburtsurkunde nur im Geburtenregister ist das vermerkt <00:23:05>

I: ja aber auf deiner Geburtsurkunde steht ja auch wann du wo geboren wurdest ja <00:23:05>

TN: ja genau dann wissen sie eben welches Amt sie anfragen müssen und dann können sie eben anfragen weil im Geburtenregister steht halt eben beides drin also das ist der einzige Ort wo beides drin steht und das ist eigentlich auch besonders geschützt halt eben also da kann auch nicht jeder anfragen oder so aber (Lacht) genau <00:23:31>

TN: wenn es aber um die Abstammung von nem Kind geht dann gelten die Rechte immer über den anderen Rechten deswegen können die einfach dann anfragen halt eben bei meinem Standesamt wie der Name war also genau <00:23:41>

TN: und ähm um nochmal diese rechtliche Geschichte kurz abzuschließen der Transmann aus Berlin hat halt eben danach beim Verfassungsgericht Beschwerde eingelegt über das BGH Urteil weil das ist dann die dritte Instanz wo man dann halt normalerweise hinget und das Verfassungsgericht hat das aber 2017 einfach abgelehnt und die können Fälle einfach ablehnen ohne Begründung <00:24:06>

I: OK <00:24:07>

TN: ich persönlich vermute das das vielleicht damit was zu tun hat das die dritte Option in dem Moment schon äh auf der Tagesordnung war ich weiß nicht ob du das mitbekommen hast mit der dritten Option? <00:24:15>

I: Kopfschütteln <00:24:17>

TN: ok gut ... ein anderes Thema was mit Geschlecht zu tun hat und mit Personenstand und so weiter und so fort ich vermute und da hatten sie gerade den Politikern gesagt hey ihr müsst innerhalb von eineinhalb Jahren nen Gesetz dazu machen und ich vermute das das Verfassungsgericht vielleicht nicht zu viele dinge parallel machen wollte die in die Richtung gehen um dann nicht die Leute <00:24:42>

I: ach so meinst du mit dritter Option genau Mann Frau dritte Option <00:24:39>

TN: Divers, genau <00:24:41>

I: ach so das meinst du ok <00:24:43>

TN: ja genau weil das hatte das Verfassungsgericht halt eben vor anderthalb Jahren dem Gesetzgeber halt eben "Aufgebürdet" in Anführungsstrichen oder gesagt hey das könnt ihr net so weitermachen ihr müsst den Leuten auch tatsächlich ne valide dritte Option geben nicht nur einfach keinen Personenstand da muss auch nen Personenstand hin das ist diskriminierend wenn die keinen Personenstand haben <00:24:59>

I: ja.. <00:24:59>

TN. ähm das ist aber nur meine persönliche Vermutung also das hat ich hab keine <00:25:06>

I. Kann sein aber <00:25:05>

TN: genau weil das ist ein bisschen ungewöhnlich wobei Sachen in Deutschland brauchen halt auch immer lange (lacht) <00:25:14>

TN: die sache ist halt eben jetzt das das das war halt eben die einzige Option jetzt noch die offen war für den Mann aus Berlin äh zum EUGH zu gehen und da ist das auch schon eingereicht der EUGH ähm hat jetzt auch schon die Bundesregierung informiert äh also das läuft jetzt so langsam an aber es dauert halt eben auch immer natürlich beim EUGH einige Zeit weil wenn der EUGH sagt das ist illegitim von dem Land das zu machen es müssen alle europäischen Länder müssen das so und so machen ähm muss Deutschland sich danach richten egal wie sie sich wehren <00:25:51>

I: weißt du denn wie das so in anderen europäischen Ländern gehandhabt wird wie das ungefähr so ... <00:25:54>

TN: unterschiedlich also in Schweden zum Beispiel ist das gar kein Problem <00:26:00>

I: ah ok <00:26:00>

TN: in schweden werden kriegen die Leute ganz normal ne Geburtsurkunde wo sie als Väter drin stehen <00:26:05>

I: ja <00:26:05>

TN: soweit ich weiß weil ich weiß halt eben das diese aus berlin halt eben und jemand anderes die sind auch gerade wieder schwanger und die entbinden zum Beispiel absichtlich in Schweden damit sie eben den Stress nicht mehr haben also was ich auch gut verstehen kann also äh ist auch für die nicht mehr die erste SS das heißt die sind ein bisschen sicherer wie das ganze läuft <00:26:31>

I: Ja <00:26:31>

TN: ähm und ich weiß zum Beispiel in Frankreich gabs letzgens ein Gerichtsbeschluss wo eine Transfrau geklagt hatte die ahm vor der Transition auch ein Kind bekommen hatte und sogar die hat Recht bekommen das sie als Mutter halt eben in die Geburtsurkunde rein darf obwohl das sogar vor der Transition war und daher vermute ich in Frankreich wäre es auch kein Problem <00:27:00>

I: ah auch kein Problem <00:27:00>

TN: wie es jetzt genau in allen Ländern ist weiß ich nicht aber das sind so die beiden Länder von denen ich eben weiß also es ist auf jeden Fall deutlich dass es unterschiedlich gehandhabt wird in Europa und ich vermute das ist auch der Grund warum der EUGH sich jetzt auch relativ zeitnah auch drum kümmert halt eben weil das ist natürlich für die ein Problem <00:27:17>

I: ja genau, die müssen dann ja für alle hinkriegen <00:27:20>

TN:genau ja wenn solche Sachen sollten ja europäisch ähnlich gehandhabt werden
<00:27:29>

I:und hast du jetzt weil du ja jetzt eben erzählt hast von dem Berliner hast du ähm und es ja
sozusagen anscheinend Nuancen gibt ne hast du schon mal irgendwie Kontakt
aufgenommen zu irgendwelchen Standesämtern und gefragt oder hast du noch nicht ne?
<00:27:42>

TN: hab ich noch nicht gemacht also ich hab aber vor eigentlich wenn ich jetzt die
Anmeldung in Reinbek mache dann wenn ich weiß wann ich sowieso in REinbek bin auch die
beim Standesamt in Reinbek mal zu fragen ob wir vorbei kommen können um denen halt
eben vorher ein bisschen Unterlagen zusammen stellen über was wie ist die Realität
eigentlich oder was ist bisher gemacht worden einfach das die sich selber da auch ein
bisschen schlau machen können äh in der Hoffnung weil Standesbeamte haben ja ein
bisschen Spielraum in der Hoffnung das die halt eben vielleicht von vorne herein sagen ja
stimmt jetzt auch wo wir auch die dritte Option haben und wir häufiger formulare brauchen
mit Eltern vielleicht machen wir es zumindest mal mit Eltern oder sowas das das halt eben
Kompromisslösung ist das ist natürlich trotzdem eigentlich nicht nett weil also äh ich finds
auch diskriminierend wenn auch cis heterosexuelle Paare da als Väter und Mütter drin
stehen können ja und ich selber werde dann Entwäterisiert quasi nur weil ich die Geburt
gemacht habe ja obwohl Männer die ein Kind adoptieren werden ja auch als Vater
reingeschrieben und ich fühle mich da sehr benachteiligt gegenüber Menschen die
adoptieren <00:28:47>

I.ja genau <00:28:45>

TN:also ich find es gut das Menschen die adoptieren so geschützt sind <00:28:53>

I.ja aber das das für die gilt und für euch nicht <00:28:53>

TN:Ja genau wenn ich mein eigenes Kind adoptieren würde würde ich da tatsächlich als
Vater auch reinkommen wobei mittlerweile machen sie es so das habe ich jetzt bei einem
anderen Mann der auch n Kind bekommen hat mitbekommen das die wenn die von einer
homosexuellen Ehe ausgehen machen sie ganz gerne Geburtsurkunden wo dann beides Mal
nur Eltern da drin steht anstatt <00:29:18>

I;aha <00:29:18>

TN: bei Homosexuellen die kriegen auch nicht Vater und Vater sondern auch (lacht)
<00:29:20>

I:ok die kriegen El.. <00:29:22>

TN:Eltern genau richtig ...also was natürlich auch äh ja ...also ich finds halt das geht nicht das
man irgendwie sagt bei Adoption äh da ist das völlig legitim Vater Mutter und bei Leuten die
das leiblich gebären gehts dann plötzlich nicht mehr also das ist halt also es gibt ganz viele

andere Punkte hier wo definitiv keine Gleichbehandlung stattfindet also wo es schon wirklich schwierig ist zu argumentieren dafür das das äh in Ordnung ist was der Staat macht
<00:29:53>

I: ja ja <00:29:53>

TN: ja genau ja aber und das belastet einen auch also das äh hat mich sehr viel belastet auch während der SS das ich wusste es passiert wahrscheinlich ich kanns auch vorher nicht klären also weil ich kann auch nicht man muss ja auch erst unrecht muss passieren bevor man überhaupt klagt also bevor der einzige Weg den ich gehen kann also warte ich nur darauf das das irgendwann passiert (lacht) <00:30:14>

I:stimmt.. <00:30:14>

TN: genau und ähm es ist natürlich auch nicht angenehm zu wissen das man direkt am Anfang äh der Elternschaft dann irgendwie noch ne Klage dann nebenbei haben darf also
<00:30:26>

I:ja stimmt oh mensch, ja das war mir nicht ist alles ganz neu aber du hast komplett recht
<00:30:34>

TN: ja, und wie gesagt das ist eben das Problem das ja wir also ich meine jetzt Männer die gebären wie gesagt nicht so gerne an die Öffentlichkeit gehen ja wie kann man das denn bitte der Gesellschaft gut kommunizieren was da denn eigentlich passiert ohne selber sein Gesicht hinzuhalten also.. <00:30:52>

I: stimmt ja genauihr werdet euch nicht zur Demo verabreden <00:30:55>

TN.lacht...ne <00:31:03>

I: Das ist wirklich ein Zwiespalt also das kann ich mir vorstellen..hmh <00:31:08>

TN: ja <00:31:07>

I: ja aber vllt können ja eben diese Arbeitendann ist es vllt garnicht so schlecht das man das eben zum Ausdruck bringt das das eben eine riesen Belastung darstellt ne <00:31:18>

TN: ja <00:31:18>

I. dann könnte man da vielleicht irgendwann auf die Dauer ähm oder vllt auch mit dem EUGH aber wie du schon sagst es wird ja von einigen der Stein schon angestoßen <00:31:29>

TN. ja, das ist im Rollen auf jeden Fall ... <00:31:37>

I.Oh ja ok, dann weiß ich ja schonmal das mit dem Personenstandsgesetz das Problem
<00:31:40>

I: Du sagtest eben das du in Reinbek das du da Kontakt aufnehmen würdest dann höre ich daraus das ihr überlegt habt das du dir überlegt hast in (Name des Krankenhauses) zu gebären? <00:31:55>

TN: Ja ,genau <00:31:55>

I: Ah, ok das finde ich ja schön <00:31:54>

Kurzes Gespräch über Geburtsort und Kliniken/Möglichkeiten allgemein.....

TN: <00:32:53>

wir haben uns natürlich vorher viele Gedanken gemacht wohin wir gehen also wir wollten auch nicht einfach unvorbereitet in irgendein Krankenhaus gehen und einfach dann zur Anmeldung gehen und dann fertig äh weil ähm also für uns das die also das ist ja wichtig bei der Geburt das man auch locker ist und das man äh halt sich eben sich wohlfühlt ähm weil man sonst ja noch mehr Schmerzen oder kann ja alles noch schwieriger werden ähm und deswegen war es uns auch wichtig vorher schon zu gucken äh wie reagieren Krankenhäuser oder Leute Personal halt eben auf die ungewöhnliche Situation und können wir uns da auch wirklich geschützt fühlen ähm weil wie ich eingangs schon sagte also die meisten Menschen denen ich im Alltag begegne und die auch über meine Situation Bescheid wissen äh reagieren positiv oder neutral oder auf jeden Fall nicht feindlich aber es gibt halt eben einen kleinen Prozentsatz an Menschen die sehr transfeindliche Gefühle haben ähm man will ja halt eben auch nicht zufällig dann bei der Geburt an jemanden geraten der vielleicht solche Gefühle hat <00:33:59>

I: hmh <00:34:00>

TN: also weil das kann natürlich dann darin enden das äh viel äh misgendern also falsche geschlechtsbezeichnungen benutzen reinkommt das einen sehr unkomfortabel macht ähm oder halt eben ja abwertende Kommentare oder sowas das ist nicht das was man braucht während man gebiert also <00:34:23>

I: richtig, hast du recht <00:34:27>

TN: ja deswegen war uns das sehr wichtig äh wir hatten ursprünglich auch überlegt vielleicht hier ins örtliche KH zu gehen oder uns das anzugucken aber dann ist mir halt

-Ende des Transkripts- Insgesamte Interviewdauer: 02:17:31 h

Der weitere Verlauf des Interviews in Stichworten:

Die nun folgenden Punkte wurden auf Initiative der Interviewerin angesprochen bzw. behandelt:

- **Gespräch über den Geburtsort / Für und Wider**
- **physische Schwangerschaftsbeschwerden / Eckdaten der Schwangerschaft**
- **Geburtsvorbereitung/Wochenbettbetreuung bzw. -organisation**
- **Geburtsanmeldung in der Klinik (Vorstellung)**
- **kurze Vorstellung (erst jetzt möglich) der Interviewerin und Vorhaben des Forschungsinteresses**

Nun übernimmt wieder der Interviewte die Gesprächsführung / keine Fragen seitens der Interviewerin:

- **sehr ausführliche Einführung in erwünschtes Wording / erwünschte bzw. nicht erwünschte Verwendung von Begrifflichkeiten**
- **ebenso ausführliche Erklärung über den Gewährerdungsprozess der geschlechtlichen Identität und Erläuterung seinerseits über Wünsche an die Gesellschaft und allgemeinen Vorstellungen zu Trans*Sexualität**
- **ein weiterer Exkurs zum Thema Wording**

Anhang VIII: Transkript Interview II am 17.3.2019

Ohne Eingangsfrage startet Sam und berichtet von einem Interview, das er vor zwei Tagen gegeben hat. Es handelt sich hierbei um eine internationale Studie zum Thema "Transpregnancy" aus Leeds/UK die bis März 2020 läuft. Sam regt an, ich könnte Kontakt aufnehmen. Als nächstes frage ich ob es Anregungen oder Fragen zum letzten Mal gibt, erst verneint er, kommt dann aber nochmal auf das wording zu sprechen und gibt Empfehlungen zu Begrifflichkeiten. Es folgt ein kleiner Exkurs in die Problematik der englischen Sprache und der Übersetzungs-/ Bedeutungsvermengungen von den Begriffen "gender" und "sex". Die erste Frage meinerseits zielt dann auf eine Äußerung des ersten Interviews ab. Hier hatte Sam im Kontext von der Bewusstwerdung seiner geschlechtlichen Inkongruenz von der "Büchse der Pandora" gesprochen und dass er darüber das nächste Mal erzählen möchte. Es folgt eine ausführliche Darstellung über seine Auseinandersetzung bezgl. Trans* bzw. dieses Lebensabschnittes. Im Rahmen dieser Schilderung kommt er zur Beschreibung des rechtlich vorgeschriebenen Transitionsprozesses:

TN:.....also was für mich super klasse war war die Tatsache das ähm also es wird halt wurde... früher gab es ja immer diesen Alltagstest den man auf jeden Fall machen muss ich weiß nicht ob du schon von dem gehört hast <00:44:40>

I:Alltagstest? <00:44:40>

IN: Alltagstest genau....das ist ein wichtiges wort genau.... da wurde verlangt das man halt eben ein Jahr lang diese soziale Rolle lebt und von allen auch so angesprochen wird und so weiter und so fort bevor irgendwas ist mit Hormonen bevor irgendwas ist mit irgendwas anderem also bevor allem quasi <00:45:00>

I:Ah.... <00:45:05>

Es folgt eine Erzählung über den Grundgedanken des Alltagstest und möglichen Problemen die mit diesem einhergehen (Benutzung öffentlicher Toiletten) - Sam erwähnt aber auch, dass nach kongruent erlebtem einjährigen Alltagstest eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Erkennung des richtigen Geschlechts besteht. Zudem erwähnt er, dass seines Wissens dieser nur noch in Bayern verlangt wird. Alltagstest laut Sam ethisch nicht vertretbar. Es folgt eine ausführliche Darstellung über den Alltagstest sowie eine zeitliche Abfolge seines Transitionsprozesses: Ende Januar 2015 "Öffnung der Büchse", Anfang März 2015 das Erstgespräch mit einem transitionserfahrenen Psychotherapeuten, dann gynäkologische Untersuchung im Mai (da wurde ihm seitens des Gynäkologen Hormone angeboten)dann berichtet er über den seiner Meinung nach widersprüchlichen, unsinnigen Prozess. 7.Mai 2015 erste Testosteroneinnahme. Sam berichtet ausführlich über seine Biografie,

inklusive seiner ersten Ehe und der Wirkungen des Testosteron. Trennung von seiner Frau im Januar 2016. Dann folgt die Darstellung seiner sexuellen Orientierung und des kennenlernen seines Mannes. Seit Mitte 2016 sind sie ein Paar und bezeichnen sich als Bi- oder Pansexuell. <01:38:39>

I: Wie war das mit der Entscheidung zum Kinderkriegen?

Ende des Transkriptes. Insgesamte Interviewdauer: 02:50:07 h

Der Rest des zweiten Interviews befasste sich mit dem Entstehen des Kinderwunsches sowie dem Erleben der Schwangerschaft und beinhaltet keine rechtlichen Aspekte. Weiterhin wurden hebammenspezifische Betreuungs- bzw. Begleitungsthemen besprochen.

Anhang IX: Leitfragen zum Interview III vom 11.4.19

- Du hast mir von deinem Besuch in Kiel auf whats app geschrieben, dass sich hoffentlich endlich etwas an der Situation von schwangeren Männern und zeugenden Frauen was ändert.....kannst du mir genauer erläutern was sich genau deiner Meinung nach ändern muss? Warum muss sich das ändern??
- Du hast mir von der staatl. Diskriminierung bezgl. des Personenstandsgesetzes berichtet, gibt es für dich weitere staatl. oder institutionelle Diskriminierung? Hast du diese erlebt?
- Du bist ja beim Schwangeren-Yoga, warst beim Infoabend in der Klinik, bei der Geburtsanmeldung und hattest Interesse am Geburtsvorbereitungskurs. Wie geht es Dir während bzw. vor diesen Terminen? Ist es wohltuend und selbstverständlich?
- Wie sieht es mit gesellschaftlicher bzw. öffentlicher sozialer Diskriminierung bzw. Stigmatisierung aus, hast du da Erfahrungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft gemacht? (Hast du schwierige oder aber auch schöne Situationen erlebt?)
- Gibt es was, dass dir in diesem Kontext guttut? Z.B. die Community, Erfahrungen von anderen schwangeren Männern etc.
- Du sagtest beim letzten Mal, dass es schwer für dich sei in der Öffentlichkeit mit dem wachsenden Bauch, kannst du das Gefühl bzw. die Situation näher beschreiben? Was genau war schwer, wo, wann und warum war es schwer?
- Hast du versucht den Bauch zu verdecken oder wenn möglich die Öffentlichkeit zu meiden?
- Wie hast du bzw. erlebst du die Reaktion deines Bekannten bzw. Verwandtenkreis hinsichtlich deiner Schwangerschaft? Gab es Veränderungen im SS-Verlauf?

Anhang X: Transkript vom Interview III am 11.4.2019

<00:10:30>

Aktuell ist es halt eben so das ähm das ist ne ganz komische Geschichte eigentlich ähm und zwar ist es so das ich muss jetzt tatsächlich beim Paragraphen 175 und beim TSG anfangen also wir kommen jetzt zurück in sehr also viele viele Jahrzehnte zurück äh man könnte wahrscheinlich bei den Nazis anfangen aber das wäre dann vielleicht etwas übertrieben die Sache ist das äähm es war ja halt eben bis in die 90er Jahre verboten das Männer miteinander Sex haben also es war ja strafbar ähm und das TSG das die Personenstandsänderung und die Vornamensänderung ähm genau definiert wie das zustande kommt halt eben oder wie man das machen kann das ist 1981 in Kraft getreten also zu nem Zeitpunkt in Kraft getreten wo es halt eben noch strafrechtlich problematisch war wenn zwei Männer miteinander geschlafen haben. so, was haben sich die Gesetzgeber so gedacht und so um irgendwie alles klar zu machen also oder einer der Argumente quasi um da im sicheren Hafen zu bleiben quasi war halt eben ok Ehen müssen aufgelöst werden wenn man halt eben transitioniert <00:11:51>

I:ah ok <00:11:51>

TN: also weil also das Problem war jetzt weniger bei den Frauen weil ich meine das war ja nicht Straftat aber bei den Männern wars dann ne straftat genau ich weiß nämlich nicht ob du das auch weißt also weibliche Homosexualität ist war nicht verboten die wurde einfach ignoriert weil wieder das typische (lacht) Frauen sind ja nicht wichtig ähm und männliche Homosexualität wurde halt wie gesagt theoretisch war sie noch unter Strafe bis in die neunziger Jahre äh und dann wärs natürlich ein Problem gewesen jetzt wenn nen transitionierender Mann der ja vorher könne ja gut sein das er verheiratet war mit nem Mann äh das hätte ja nicht sein dürfen zwei Männer die verheiratet sind also weil das impliziert ja auch das die Sex haben und auch sowieso äh gleichgeschlechtliche Ehe dann wie gesagt wir sprechen von 1980 wo das ausgearbeitet worden ist weil 1981 ist es in Kraft getreten ähm da haben sie halt eben gesagt ok ne da gehört mit in dieses Gesetz zur Personenstandsänderung äh das Ehen aufgelöst werden, davor <00:12:57>

I:ok <00:12:57>

TN: oder mit Inkrafttreten ...sie haben auch in das TSG reingenommen also das es zwei Lösungen gibt quasi <00:13:21>

.....es folgt eine Darstellung des TSG von 1981..... <00:13:52>

auf jeden Fall musste man unfruchtbar sein und das ist halt eben was wo ich jetzt wieso ich vorhin gesagt habe man müsste zu den Nazis eigentlich zurück weil das halt eben doch äh ziemlich meine ich persönlich es wird natürlich begründet mit ja alles muss seine Ordnung haben Männer dürfen nicht gebären und oder und Frauen dürfen nicht zeugen das war quasi die offizielle Begründung aber im Endeffekt meine ich das diese Gedanken noch herkommen von diesem unwerten Leben das sich nicht vermehren soll also das man sagt also

Transsexuelle uhuhuhu das ist sowas wähähäh und die sollen bitte keine Kinder kriegen ja
..... <00:14:22>

I: ja die Leute wer weiß welcher Generation die angehörten die da verhandelt haben
<00:14:27>

TN: ja sehr wahrscheinlich oder die da auf jeden Fall drin aufgewachsen sind ... <00:14:34>

I: ja genau <00:14:34>

TN: ich mein Entnazifizierung hat zwar quasi stattgefunden aber nicht so richtig durchgehend
also wenn man sich anguckt hat eben egal ob man jetzt eben beim Militär Politik Wirtschaft
und so hat sich eigentlich kaum was geändert deswegen denke ich auch das das da eben halt
noch mit reinspielt also was die ganze Sache finde ich noch prekärer macht das es aktuell
eben immer noch so läuft weil wir haben jetzt irgendwie sehr viele Jahre später
<00:14:59>

er beschreibt weiter den Verlauf des bzw. die Gesetzesveränderungen des TSG ... <00:18:01>

TN: wenn man eine Geburtsurkunde hat und es betrifft auch jetzt also die aktuelle Situation
wenn man ne Geburtsurkunde hat wo nicht der eigene Name drin steht und auch nicht das
eigene Geschlecht ähm dann kann man die Geburtsurkunde auch nicht benutzen um sich
auszuweisen als leibliches Elternteil <00:18:17>

I: ja das hatten wir.... <00:18:21>

TN: ja genau und das ist das Problem <00:18:21>

I: und darum ging es in Kiel <00:18:25>

TN: darum geht es immer noch also weil ähm das die Sache ist halt eben das hatte ich dir
glaube ich aber auch schon gesagt das die letzten BGH Urteile also Bundesgerichtshof da
gabs zwei Stück halt in den letzten zwei Jahren halt eben gesagt haben ne ne das ist richtig
so wir müssen die halt eben mit dem alten Geschlecht in Führungsstrichen und mit dem
alten Namen eben da eintragen und ähm ich weiß nicht hatte ich dir zwischendurch noch
erzählt das die Reform vom Abstammungsrecht aufm in Diskussion ist? <00:18:59>

I: Die Reform? <00:19:01>

TN: ja <00:19:01>

I: Abstammungsrecht? ne ich glaube nichtda glaube ich hatten wir nicht drüber
gesprochen... <00:19:06>

TN: ich glaub nämlich auch nicht also das ist was was zwischendurch noch gekommen ist
ähm und zwar ist es so das ahm das es aktuell nen Diskussionsentwurf rausgegeben worden
ist von einer AG vom Bundesinnenministerium was sich halt eben um die Reform vom

Abstammungsrecht kümmert und sie haben auch extra geschrieben das sie inter- und transsexuelle Personen mit berücksichtigt hätten haben sie auch aber halt in einer Form die sehr diskriminierend ist. <00:19:31>

I: ah ok <00:19:31>

TN: und ähm die wollen halt eben also es wäre das erste mal das das quasi so richtig geregelt in Anführungsstrichen Wäre und sie haben also diesen Diskussionsentwurf kann man auch nachlesen im Internet also der ist offen gestellt worden ähm und zwei Seiten von den über 60 Seiten beschreiben sich halt mit der Situation von trans- und intersexuellen Eltern und ähm da haben sie reingeschrieben das die halt äh abstammungsrechtlich als also sollen gebärende Väter als Mütter gelten abstammungsrechtlich und gebärende äh zeugende Mütter als Väter oder halt eben auch nicht-binäre Personen oder intersexuelle Personen soll halt nach den Organen quasi gehen halt eben ob sie Mütter oder Väter sind also die können sich das nicht aussuchen <00:20:18>

I:ah <00:20:19>

TN: ähm und das ist halt eben finde ich persönlich ziemlich schlimm, wenn das durchkommen würde weil das macht also schafft halt eben neue Tatsachen es wird dann noch schwieriger zu sagen das es Unrecht ist und das es eine staatliche Diskriminierung ist wenn es noch mehr Gesetze gibt die halt eben das noch untermauern. <00:20:40>

I:Richtig <00:20:40>

TN: ähm obwohl sie beim Abstammungsrecht dann auch noch sich das leicht gemacht haben in Anführungsstrichen weil sie gesagt haben ja was dann in der Geburtsurkunde eingetragen werden soll das soll nicht vom Abstammungsrecht abhängig sein das soll dann vom Personenstandsrecht abhängig sein das heißt also sie haben gleichzeitig das zwar definiert wie das ist äh aber gleichzeitig auch gesagt äh ja das sollen die anderen sollen da quasi drum kümmern um dieses Problem mit der Geburtsurkunde und dem Geburtenregister eigentlich also eigentlich gings ums Geburtenregister aber...genau und das ist halt eben natürlich ziemlich bedrohlich also für Leute wie mich halt eben das ...zu sehen das halt eben im Arbeitskreis der irgendwie seit mehreren Jahren sich damit beschäftigt ähm und offenbar auch nicht mit Betroffenen spricht sich da Gedanken drüber macht und dann halt eben zu dieser Lösung kommt ähm und auch noch mit der Begründung also weil die Sache ist man könnte ja einfach von gebärenden Personen sprechen um abstammungsrechtlich zu klären äh wie es läuft äh weil es gibt ja natürlich verschiedene also das Abstammungsrecht ist unter anderem dafür da um halt eben zu sehen wer ist hier eigentlich äh wer sind hier eigentlich die Eltern <00:21:47>

I: Genau <00:21:47>

TN: und zwar rechtlich also abstammungsrechtlich halt eben ähm das heißt es geht manchmal um Faktoren wie wer ist ist man miteinander verheiratet äh gibts genetische Elternschaft hier und so weiter und so fort und es gibt da natürlich so ne Art ähm son Gerüst gibt es dann demjenigen der das anwendet von erstmal check das dann check als nächstes

das und als drittes wenn das immer noch unklar ist dann das oder es steht halt quasi eben auch drin wer kann was anfechten <00:22:17>

I:Ja <00:22:17>

TN: so, und so gesehen ist es natürlich so das es keinen Sinn macht mich abstammungsrechtlich in die gleiche Position zu bringen wie jemanden der mit Spermien gezeugt also weil bei mir steht außer Frage das ich zumindest die Person bin die das Kind ausgetragen hat ja also äh meine Beteiligung ist (lacht) kann man nicht in Frage stellen ja ähm und es wäre natürlich sinnlos abstammungsrechtlich diese ganzen Vorschriften auf mich anzuwenden die normalerweise auf Männer angewendet werden <00:22:49>

I:stimmt <00:22:49>

TN: deswegen haben die sich halt eben gedacht oh das ist eine total brillante Lösung und elegant dann die halt eben als Mütter definieren ähm aber das das sie da halt eben eine massive Form von Diskriminierung also Geschlechtsdiskriminierung machen wenn sie sagen Männer sind Frauen die Kinder gebären ähm steht auf einer anderen Seite also das ist die Definition von Mutter im Abstammungsrecht eine Frau die ein Kind gebärt da steht auch nicht eine Person die ein Kind gebärt sie haben auch extra reingeschrieben das sie das auch nicht ändern wollen sie wollen auf keinen Fall Frau sie wollen auf keinen Fall Mutter als Begriff ändern ähm und zwar begründen sie es damit das das irgendwie politisch problematisch sein könnte um das der Mehrheitsgesellschaft irgendwie zu erklären also das heißt die Gefühle der Mehrheitsgesellschaft sind wichtiger als die Diskriminierung kleiner Gruppen äh oder die Nicht-diskriminierung kleiner Gruppen <00:23:34>

I: ja, ja <00:23:32>

TN: ähm weil diskriminiert wird dadurch keiner ähm und äh die zweite Sache ist, das sie auch geschrieben haben ja so dann müssten wir soviel ändern an juristischen Texten ah dann könnte es ne höhere Fehlerquote geben für die Gesetze das will man auch vermeiden also sprich die Bequemlichkeit der Juristen und die Gefühle der Mehrheitsbevölkerung die gar nicht selber betroffen ist sind wichtiger in diesem Entwurf oder in der Erklärung warum sie es machen als tatsächlich die Lebensrealität und die Diskriminierung und die Einschränkung der Reisefreiheit von den Menschen die es betrifft <00:24:10>

I: Hmh <00:24:10>

TN: und das ist halt finde ich schon nen harter äh harter Tobak ja (lacht) <00:24:15>

I: glaube ich <00:24:15>

TN. ja genau <00:24:21>

I: und das ist jetzt gerade ganz neu denn .. <00:24:24>

TN: das ist ganz neu also vor ein paar Wochen ist der rausgekommen und ähm und also in Kiel war ich halt eben um mich mit anderen Menschen von dem Bundesverband Bundesvereinigung Trans zu treffen und auch mit der Politikerin Tessa Ganzerer und mit der ich glaube das ist die Gleichstellungsbeauftragte von Schleswig Holstein die war auch da ähm und ähm und es ist natürlich ein ein ein Versuch oder eine Möglichkeit zu versuchen Leute halt eben ähm aufmerksam zu machen auf das Problem und das zu Kommunizieren halt eben <00:24:52>

I:Ja <00:24:52>

TN. also weil wir sind so eine kleine Minorität ähm wir brauchen Fürsprecher <00:24:58>

I:Ja genau, und habt ihr so ne Art Gegenentwurf oder so gestaltet oder wie ist das Vorgehen? <00:25:07>

TN: Das Vorgehen ist das der Bundesverband Trans oder auch andere Verbände halt Stellungnahmen dazu schreiben können ja und man kann da hinschreiben das und das geht nicht aus den und den Gründen und so weiter und so fort ja <00:25:20>

I: und das wird jetzt gemacht dann <00:25:19>

TN: genau genau da bin ich auch mit dran beteiligt also weil ich halt eben in dieser diesem Arbeitskreis Elternschaft vom Bundesverband Trans halt eben bin das heißt also aber auch das ich ziemlich viel Arbeit damit habe weil ich das ja alles irgendwie auseinander fuzzeln muss und halt irgendwie eben nen guten Text auch dazu schreiben muss ähm ich meine ich mach das mit ein oder zwei anderen Leuten die auch noch mit dran arbeiten dann ähm aber das ist ziemlich belastend das jetzt alles in der Schwangerschaft zu machen weil mich das Thema sowieso sehr belastet tatsächlich also und ähm das Problem ist ich hab natürlich zwei Möglichkeiten entweder ich ignoriere das einfach voll und ganz und mache mich zum Opfer quasi also mache nichts und lasse es einfach über mich ergehen wie das ist mit der Geburtsurkunde und lebe damit ähm oder ich versuche mich halt zu wehren oder was zu ändern und das bedeutet aber ich muss mich viel damit auseinander setzen und das obwohl es mich persönliche also emotionale Ressourcen kostet <00:26:20>

I:ja ja <00:26:23>

TN:ja aber wenn es niemand macht und wie gesagt wir sind eine kleine Minorität also wenn es niemand macht dann machts halt niemand <00:26:35>

I:und ist es denn so dass du das Ziel verfolgst das du für dich was bewirkst? <00:26:46>

TN: ne für mich ändert das überhaupt Garnichts ...ich gehe davon aus das das im nachhinein irgendwann geändert wird ähm also solche Veränderungen häufig <00:26:59>

I:also das du einen Zeitdruck hast meine ich.. <00:26:59>

TN: ja ne ich hab keinen Zeitdruck also was heißt ich hab keinen Zeitdruck also es ist einfach unrealistisch wie du selber schon gesagt hast also die Geschichte mit der dritten Option die sie ja jetzt eingeführt haben hat sich also ich mein abgesehen davon das es immer schon Leute gab die weder männlich noch weiblich sind äh und das quasi immer vom Beginn an der Geschichte der BRD ignoriert worden ist ist es seit sieben oder acht Jahren schon etwas aktueller gewesen weil äh es so viele Bundesverfassungsrechtliche Beschlüsse gab die eigentlich deutlich gemacht haben das es da bald eine Lösung braucht und so weiter und so fort und das ist jetzt relativ schnell gegangen also mit sieben oder acht Jahren aber auch nur weil das BVG halt eben vor zwei Jahren dann eben gesagt hat hier Politiker ihr müsst was machen und zwar bis dann und dann <00:27:48>

I: ja genau die setzen immer Fristen <00:27:48>

TN: die haben ne Frist gesetzt und das war ganz clever weil das TSG zum Beispiel hat das BVG auch schon vor längerer Zeit gesagt das muss unbedingt überarbeitet werden aber die haben den Fehler gemacht keine Frist gegeben zu haben deswegen ist es immer noch nicht überarbeitet <00:28:03>

I: Und du sagtest ja auch mal, dass durch das Gesetz mit der dritten Option andere Sachen erstmal in den Hintergrund getreten sind? <00:28:24>

TN: ja das wird wohl auch ne Weile wahrscheinlich wohl so bleiben weil die Lösung die sie dafür gefunden haben also der Gesetzgeber dafür gefunden hat ist halt keine Eindeutige <00:28:33>

I:hmh <00:28:33>

TN: also ich meine sie ist mehr oder minder eindeutig aber so uneindeutig das man dann doch wieder klagen muss ähm das heißt das wird noch ne Weile Tagesordnungspunkt eigentlich bleiben <00:28:46>

I.Mhm ja <00:28:50>

TN: mhm ja das war eben halt einer der Gründe warum ich dann zum Beispiel auch hochschwanger dann noch nach Kiel fahre und da halt versuche mit Menschen zu sprechen <00:28:58>

I.weil es so belastet <00:28:58>

TN:genau <00:29:27>

I: Ja harter Tobak finde ich auch vor allem dieses wir machen das jetzt mal so abstammungsrechtlich und personenstandsrechtlich <00:29:16>

TN: ja das ist generell was uns also ich meine jetzt zum Beispiel auch den Bundesverband Trans und andere Betroffene also auch intersexuellen Vereinigungen und sowas was uns eben massiv stört das immer irgend welche Sondergesetze gemacht werden oder so klein

hier klein klein da dann wird hier n bisschen gepflastert und da n bisschen gepflastert anstatt einfach universelle Gesetze zu machen die für alle Menschen gelten können <00:29:46>

I: Ja genau <00:29:46>

TN: denn das ist möglich das ist wirklich ohne Probleme möglich indem man einfach schreibt in dem Fall über gebärende Menschen über ähm zeugende wobei da gibt es dann natürlich auch dann philosophische Meinungen wer zeugt eigentlich äh auch Frauen oder auch Leute mit Eiern zeugen (lacht) <00:30:03>

I: ja genau das ist auch eine Art der Zeugung ja genau <00:30:03>

TN. Genau das das halt eben sexistisch wäre quasi zu sagen Zeugung aber also worauf ich hinaus möchte man kann das anhand vom biologischen Prozess könnte man Gesetze verfassen es ist nicht ein Problem <00:30:14>

I. ja die dann eindeutig sind..und unmissverständlich....so...meine zweite Frage ist gibt es für dich noch weitere staatliche Diskriminierung oder institutionelle und hast du diese erlebt? <00:30:49>

TN:in Bezug auf Schwangerschaft jetzt? <00:31:00>

I: ja genau in Bezug auf Schwangerschaft <00:31:02>

TN: ja also ich würd schon sagen Diskriminierung bedeutet ja auch Nichterwähnung. Ja Sachen unsichtbar machen ist ja auch Diskriminierung <00:31:10>

I: ah ja <00:31:10>

TN und ein schönes Beispiel ist ja hier der Vaterpass zum Beispiel also ich hab also bei jetzt persönlich steht Vaterpass drauf aber nur weil das quasi von Privatleuten geändert ist also das nicht das offizielle Dokument und ich hab tatsächlich auch am Anfang meiner SS den GBA auch angeschrieben und habe auch gefragt ob es möglich wäre also eine Version zu machen die halt eben zutrifft auf schwangere Männer <00:31:37>

I.hm <00:31:37>

TN: ähm weil natürlich das ganze Dokument überall alles misgendert und damit diskriminierend tatsächlich ist ähm und ich habe nie eine Antwort bekommen <00:31:49>

I: ah <00:31:49>

TN: tatsächlich also ich weiß nicht ob die mich für ein Spinner gehalten haben oder einfach überfordert waren von der Fragestellung ähm und das heißt also ähm muss sich dann auch noch mit Dokumenten auch noch quasi zusätzlich diskriminieren lassen also weil ähm natürlich wird es auch jedes Mal wenn man bei der Praxis ist weil man hat ja auch häufige

Untersuchungen und sowas da wird ja auch jedes Mal nach dem MP gefragt und so
<00:32:14>

I: hmh <00:32:14>

TN: und das ist immer unangenehm und so das ist für jemanden für den der lange ein Geschlecht leben musste was er nicht ist und so lange unauthentisch leben musste ist das tatsächlich psychologisch ziemlich schwierig ähm falsch benannt zu werden das macht Situationen unerträglich und ...sonst würde ja auch keiner transitionieren weil das habe ich gerade gestern hat das wieder jemand so schön ausgedrückt also weil natürlich es heißt dann ja Trans und Modeerscheinung und bla bla bla und ähm also je mehr das in den Medien wär quasi oh Gott die ganzen Jugendlichen die machen also bilden sich dann vielleicht irgendwas ein oder keine Ahnung was und dann meinte jemand so schön ja wer würde sich denn tatsächlich aktiv für Diskriminierung entscheiden <00:33:07>

I:hmh <00:33:07>

TN: also weil mit Transition kommt Diskriminierung einher auch also später also entweder von der Familie oder von Arbeitgebern oder sonst wie was das ist sowieso nicht so einfach und ähm und dann ähm tut das besonders weh <00:33:25>

I: ja stimmt <00:33:25>

TN: wenn das auch nicht anerkannt wird also so das ist zum Beispiel ne Art von würde ich sagen institutioneller Diskriminierung das halt eben der GBA nicht mal offenbar
<00:33:44>

I: sich nicht mal einen Druck leisten kann <00:33:40>

TN: oder bzw. ich hab halt eben nicht nur gefragt ob das möglich ist sondern ich hab dann auch gefragt ob es mir erlaubt wäre eine inoffizielle Version davon zu machen wo Vater steht statt Mutter und wo alles richtig gegendert ist ähm weil ich darf das ja gar nicht einfach machen weil Urheberrechte verletzt werden halt eben und Nutzungsrechte aber wie gesagt da ist er gar nicht drauf eingegangen also das wäre ja schon ein Kompromiss gewesen quasi also ich mein ich äh es wäre zwar auch nicht richtig wenn wir sagen würden ja ne das ist uns zu viel Geld für so wenige Menschen ähm aber sogar das war ja offenbar nicht das Argument weil ich hab ja angeboten das zu machen und ich bin ja auch von meinem Beruf her auch dazu in der Lage <00:34:26>

I: stimmt, ja genau <00:34:40>

TN: aber es hat offenbar schon mal jemand gemacht <00:34:31>

I. ja, ach so weil das ist jetzt nicht so kopiert oder so <00:34:31>

TN:ne das ist einfach ausgedrückt ich hab theoretisch auch für die inneren Seiten hab ich auch überall genau innen ist es nicht aber das liegt daran das ich das nicht ausgedrückt habe

weil das Problem ist das manche Seiten A3 und sowas haben müssen und ich wollte das dann in nem richtig guten copy shop machen äh aber irgendwann ich hab so viele Dinge im Kopf jetzt hier die ganze Zeit das ich das halt jetzt auch nicht gemacht habe für mich ist jetzt schon da steht vorne drauf Vaterpass damit ist für mich die Sache schon erstmal besser
<00:35:08>

I. ah ok <00:35:08>

TN: ich hab auch tatsächlich Probleme gehabt am Anfang als da noch Mutterpass stand ähm wusste ich zwar ich soll das eigentlich mitnehmen aber ich hab den nicht mitgenommen also weil mir das so unangenehm war weil ich das so weggeschoben habe tatsächlich also das heißt es ist nicht nur so das man unangenehme Diskriminierungserfahrungen macht sondern tatsächlich wird auch die Gesundheitsvorsorge dadurchalso die Compliance wird herabgesetzt tatsächlich dadurch halt eben und das meine ich ist ein ganz wichtiger Punkt
<00:35:52>

I: ja genau in der Tat <00:35:52>

TN: also es führt sogar soweit das es Menschen gibt die gerne Kinder bekommen möchten und die aufgrund der rechtlichen Situation und Diskriminierungsängsten nicht schwanger werden tatsächlich weil sie davor so viel Angst haben also so hoch geht das quasi
<00:36:10>

I: weil du meinst das die sich das auch vorstellen können was das bedeutet und weil sie vielleicht auch von den Erfahrungen anderer irgendwie vielleicht <00:36:21>

I. Beides denke ich also weil ich mein sie kriegen ja mit was in den Medien z.B. berichtet wird dann halt über Leute die Kinder gebären und man kriegt auch mit weil man liest ja die Gesetze auch durch also die einen selber betreffen das tut man normalerweise ja nicht aber wenn man transitioniert dann tut man das normalerweise schon weil man muss das machen um zu wissen was kann man tun was kann man nicht tun sonst was muss ich tun quasi um mein Ziel den Personenstand zu ändern überhaupt zu machen das heißt du liest deswegen diese Gesetze durch <00:36:44>

I:ah ok <00:36:46>

TN: die du normalerweise die meisten Menschen lesen ja keine Gesetze in ihrer Freizeit ähm (lacht) und da steht ja im Gesetz auch drin das der Vorname auch wieder rückgängig gemacht wird das lesen die Leute und die sind dann halt eben ich meine die lesen das und dann ist schon halt eben so dieser erste Punkt diese erste Hürde von ööh oh Gott das hört sich ganz schlecht an hmh ok ich tu das Thema erstmal wieder zur Seite schieben und das merke ich daran weil ähm ich bin in so ner ganz großen Facebookgruppe ähm die ist von Trans*Mann e.v. das ist ein bekannter Verein ähm und da melden sich dann alle paar Monate meldet sich dann einer und sagt ja also ich hab überlegt ob ich vielleicht irgendwie ein Kind bekomme oder auch nicht also ein eigenes aber ich hab jetzt das gelesen im Gesetz und wie ist denn das mit dieser Vornamensänderung das heißt also die Leute öffnen häufig

das Thema tatsächlich über diese Geschichte und deswegen gehe ich auch davon aus das das was ist was tatsächlich auch Leute viel hindert oder äh also <00:37:49>

I: also das das ne wesentliche Hürde ist .. <00:37:55>

TN. ne, nicht so wesentlich wie die Sterilisierung bis 2011 aber (lacht) <00:38:04>

I: aber kommt dem schon ziemlich nahe <00:38:04>

TN: ja <00:38:39>

Ende des Transkriptes. Insgesamte Interviewdauer: 3:31:58 h

Es folgt eine Beschreibung seitens des Interviewten wie er sich bezgl. einer Schwangerschaft in den Medien informiert hat, da er große Bedenken hatte vor einer "Feminisierung". Er berichtet weiter, dass er keine Antwort von Menschen erhalten hat, die bereits geboren hatten oder schwanger waren, sondern eher auf Unverständnis seitens der Community gestoßen ist.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, die Bachelorthesis selbstständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst zu haben. Textstellen, die dem Wortlaut nach oder sinngemäß anderen Texten entnommen wurden, sind durch direkte oder indirekte Zitation gekennzeichnet.

Grabau, 21.11.2019

Ort, Datum

Unterschrift